
Guttentag'sche Sammlung
Nr. 38/39. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 38/39.

Bürgerliches Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetz.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz

mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. F. André,
a. o. Professor in Göttingen,

M. Greiff,
Amtsgerichtsrath, Hilfsarbeiter im Justiz-
ministerium zu Berlin,

F. Ritgen,
Amtsrichter in Luckau,

Dr. R. Unzner,
Landgerichtsrath, verwendet im Justiz-
ministerium zu München,

f. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung
des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs,

herausgegeben von

Dr. A. Achilles,

Reichsgerichtsrath a. D.,

f. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission.

Zweite, vermehrte Auflage.

Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

1899

Vorwort

zur ersten Auflage.

Wer unbefangen und vorurtheilsfrei das Bürgerliche Gesetzbuch liest, wird die Sprache, in welcher dasselbe redet, im Allgemeinen einfach und deutlich finden. Gleichwohl wird es ihm kaum gelingen, das neue Recht ohne weitere Hilfsmittel richtig zu verstehen und sich zu eigen zu machen. Die Schwierigkeiten, welchen das Studium begegnet, ergeben sich sowohl aus dem Inhalt als aus der Form des Werkes. Der Inhalt ist für die einzelnen Rechtsgebiete Deutschlands in vielen Punkten dem bisherigen Rechte gegenüber neu. Die Form ist schon von anderer Seite als die eines Kunstwerkes bezeichnet worden, dessen Bestandtheile harmonisch ineinandergreifen. Der große Vorzug, der hierin liegt, wird es der künftigen Rechtsprechung im Vereine mit der Wissenschaft ermöglichen, im Laufe der Zeit die Gedanken des Gesetzgebers mit Sicherheit zu erforschen und in voller Klarheit aufzudecken. Solange indessen dieses Ziel nicht erreicht ist, trägt gerade die fein durchdachte Form des Werkes, das genau abgemessene Verhältniß einer Vorschrift zu anderen Vorschriften und zu dem ganzen Werke dazu bei, Vielen das Verständniß der aufgestellten Rechtsätze zu erschweren. Und doch müssen nicht bloß die Juristen, sondern alle Diejenigen, welche zur Anwendung des Gesetzbuchs berufen sind, schon jetzt sich bemühen, das neue Recht wenigstens in den Grundzügen kennen zu lernen, wenn sie nicht darauf verzichten wollen, sich diese Kenntniß bis zum 1. Januar 1900 zu verschaffen. Hierin soll ihnen die vorliegende Ausgabe eine gewisse Unterstützung und Erleichterung gewähren.

Ein wissenschaftlicher und verhältnißmäßig erschöpfender Kommentar hat selbstverständlich in dem kurzen Zeitraume, der seit der Verkündung des Gesetzbuchs verstrichen ist, nicht geschrieben werden können. Die Herausgeber haben sich deshalb eine bescheidenere Aufgabe gestellt; sie bieten den theilhaftigen Kreisen nur ein Handbuch, das den Leser in das Studium des neuen

Rechtes einführen, ihm den Zusammenhang der Rechtsätze andeuten, die Tragweite des einen und des anderen Satzes darlegen und auf diese Weise einen Wegweiser durch die oft recht verschlungenen Pfade des Gesetzbuchs an die Hand geben soll.

Diesem Zwecke entsprechend ist nach einer Einleitung, welche die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält, der durch das Reichsgesetzblatt veröffentlichte Gesetzestext wortgetreu abgedruckt und mit Erläuterungen versehen. Die Erläuterungen betreffen entweder einen größeren Theil des Gesetzbuchs oder nur einen Paragraphen. Die ersteren schieben sich zwischen die Ueberschrift eines Buches, Abschnitts, Titels 2c. und die darauf folgenden Gesetzesvorschriften ein; die letzteren sind als Anmerkungen dem Paragraphen beigelegt, auf welchen sie sich beziehen. Beide Kategorien heben sich durch kleinere Schrift von dem Texte des Gesetzes ab. Als Erläuterung betrachten die Herausgeber auch die Ueberschriften, mit welchen sie die einzelnen Paragraphen ausgestattet haben, um den Leser in den Stand zu setzen, den Inhalt und das System einer Gruppe von Rechtsnormen mit Leichtigkeit zu überblicken.

Die Herausgeber haben sich in die Bearbeitung des Gesetzbuchs dergestalt getheilt, daß jeder von ihnen ein Buch übernommen hat, und zwar Greiff den Allgemeinen Theil, André das Recht der Schuldverhältnisse, Achilles das Sachenrecht, Unzner das Familienrecht und Ritgen das Erbrecht; die Einleitung, die Erläuterung des Einführungsgesetzes und das Sachregister sind von Greiff verfaßt worden.

Die wenigen Abkürzungen, die sich die Herausgeber gestattet haben, werden auch ohne weitere Erklärung verstanden werden. Zu bemerken ist nur, daß, wenn auf die „Denkschrift“ schlechthin oder auf die „Anlage zur Denkschrift“ verwiesen wird, hiermit die Anlage II der mit dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Reichstage vorgelegten Denkschrift gemeint ist.

Berlin, den 1. Oktober 1896.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Obwohl die erste Auflage trotz ihrer ungewöhnlichen Stärke schon im Herbst 1897 vergriffen war, glaubte die Verlagsbuchhandlung doch der weiteren Nachfrage nach dem Buche zunächst durch einen Neudruck desselben genügen zu können. Eine verbesserte Auflage erschien erst angezeigt, nachdem die im Art. 1 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. vorbehaltenen Gesetze sämmtlich zu Stande gekommen und im Juni 1898 verkündet worden waren. Inzwischen haben die Herausgeber das Gesetzbuch unter Berücksichtigung der durch dasselbe hervorgerufenen Literatur nochmals sorgfältig durchgearbeitet. Das Ergebniß ihrer Studien haben sie in der zweiten Ausgabe verwerthet.

Das Buch hat, um auch ferner seinen Zweck erfüllen zu können, an Umfang beträchtlich zunehmen müssen. Die Erläuterungen sind nicht bloß in einzelnen Punkten berichtigt und ergänzt, sondern an zahlreichen Stellen, zum Theil unter völliger Neugestaltung, erheblich vermehrt worden. Die Gesetze, deren Text auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 342) Seitens des Reichskanzlers von neuem bekannt gemacht ist (S. 369 ff.), werden fortan in der Gestalt citirt, welche sie in dieser Bekanntmachung haben.

Als weitere Neuerung ist hervorzuheben, daß in Folge eines von Freunden des Buches geäußerten Wunsches unter jedem Paragraphen bezw. Artikel die entsprechenden Stellen der veröffentlichten Entwürfe*) nachgewiesen werden. Es sind dies:

1. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und Entwurf eines Einführungsgesetzes zc. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die vom Bundesrathe berufene Kommission. Amtliche Ausgabe 1888 (E. I);

*) Die Entwürfe sind im Verlage von J. Guttentag erschienen.

2. Die von der Kommission für die zweite Lesung ausgearbeiteten Entwürfe:

a. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zc. nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Auf amtliche Veranlassung 1894, 1895 (C. II);

b. der dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf unter dem Titel: Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und eines zugehörigen Einführungsgesetzes zc. in der Fassung der Bundesrathsvorlagen. Auf amtliche Veranlassung 1898 (C. II B.R.);

3. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage 1896 (R.L.).

Zum Verständnisse der Citate mag darauf hingewiesen werden, daß die unter 2a bezeichnete Veröffentlichung den Entwurf eines Einführungsgesetzes nicht zum Gegenstande gehabt hat.

Auf die veröffentlichten Motive des ersten Entwurfes, die Protokolle der Komm. für die zweite Lesung und die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift ist die Nachweisung nicht ausgedehnt worden, weil das, was diese Vorarbeiten zur richtigen Auslegung des Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes beitragen, an der Hand der nachgewiesenen Paragraphen bezw. Artikel ohne Weiteres sich auffinden läßt.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Inhalts-Übersicht.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil	15
------------------------------------	-----------

Erster Abschnitt. Personen.

Erster Titel. Natürliche Personen. §§. 1 bis 20	16
---	----

Zweiter Titel. Juristische Personen.

I. Vereine	23
----------------------	----

1. Allgemeine Vorschriften. §§. 21 bis 54	24
---	----

2. Eingetragene Vereine. §§. 55 bis 79	33
--	----

II. Stiftungen. §§. 80 bis 88	40
---	----

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes. §. 89	43
---	----

Zweiter Abschnitt. Sachen. §§. 90 bis 103	43
--	-----------

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§. 104 bis 115	48
---	----

Zweiter Titel. Willenserklärung. §§. 116 bis 144	52
--	----

Dritter Titel. Vertrag. §§. 145 bis 157	62
---	----

Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§. 158 bis 163	65
---	----

Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht. §§. 164 bis 181	67
---	----

Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§. 182 bis 185	73
--	----

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine. §§. 186 bis 193	74
---	-----------

Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§. 194 bis 225	77
---	-----------

Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung.	
--	--

Selbsthülfe. §§. 226 bis 231	88
--	----

Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§. 232 bis 240	90
--	-----------

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse	94
Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.	
Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung. §§. 241 bis 292	95
Zweiter Titel. Verzug des Gläubigers. §§. 293 bis 304	113
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen	115
Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags. §§. 305 bis 319	116
Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag. §§. 320 bis 327	120
Dritter Titel. Versprechen der Leistung an einen Dritten §§. 328 bis 335	124
Viertes Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe. §§. 336 bis 345	126
Fünfter Titel. Rücktritt. §§. 346 bis 361	129
Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse.	
Erster Titel. Erfüllung. §§. 362 bis 371	133
Zweiter Titel. Hinterlegung. §§. 372 bis 386	136
Dritter Titel. Aufrechnung. §§. 387 bis 396	141
Viertes Titel. Erlass. §. 397	144
Vierter Abschnitt. Uebertragung der Forderung. §§. 398 bis 413	145
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme. §§. 414 bis 419	150
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§. 420 bis 432	153
Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse.	
Erster Titel. Kauf. Tausch.	
I. Allgemeine Vorschriften. §§. 433 bis 458	157
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§. 459 bis 493	165
III. Besondere Arten des Kaufes.	
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§. 494 bis 496	174
2. Wiederkauf. §§. 497 bis 503	175
3. Vorkauf. §§. 504 bis 514	176
IV. Tausch. §. 515	179
Zweiter Titel. Schenkung. §§. 516 bis 534	180
Dritter Titel. Miethé. Pacht.	
I. Miethé. §§. 535 bis 580	186
II. Pacht. §§. 581 bis 597	200
Viertes Titel. Leihé. §§. 598 bis 606	204

Inhalts- Uebersicht.

	XI Seite
fünfter Titel. Darlehen. §§. 607 bis 610	207
Sechster Titel. Dienstvertrag. §§. 611 bis 630	209
Siebenter Titel. Werkvertrag. §§. 631 bis 651	216
Achter Titel. Mäflervertrag. §§. 652 bis 656	224
Neunter Titel. Auslobung. §§. 657 bis 661	226
Zehnter Titel. Auftrag. §§. 662 bis 676	228
Elfter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§. 677 bis 687	232
Zwölfter Titel. Verwahrung. §§. 688 bis 700	235
Dreizehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen. §§. 701 bis 704	238
Vierzehnter Titel. Gesellschaft. §§. 705 bis 740	240
fünfzehnter Titel. Gemeinschaft. §§. 741 bis 758	251
Sechzehnter Titel. Leibrente. §§. 759 bis 761	256
Siebzehnter Titel. Spiel. Wette. §§. 762 bis 764	257
Achtzehnter Titel. Bürgschaft. §§. 765 bis 778	258
Neunzehnter Titel. Vergleich. §. 779	263
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß. §§. 780 bis 782	263
Einundzwanzigster Titel. Anweisung. §§. 783 bis 792	264
Zweiundzwanzigster Titel. Schuldschreibung auf den Inhaber. §§. 793 bis 808	267
Dreiundzwanzigster Titel. Vorlegung von Sachen. §§. 809 bis 811	273
Vierundzwanzigster Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§. 812 bis 822	274
Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen. §§. 823 bis 853	279

Drittes Buch.

Sachenrecht	292
Erster Abschnitt. Besitz. §§. 854 bis 872	293
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§. 873 bis 902.	299
Dritter Abschnitt. Eigenthum.	
Erster Titel. Inhalt des Eigenthums. §§. 903 bis 924	314

	Seite
Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken. §§. 925 bis 928	321
Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.	
I. Uebertragung. §§. 929 bis 936	323
II. Erfindung. §§. 937 bis 945	327
III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung. §§. 946 bis 952	329
IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache. §§. 953 bis 957	331
V. Aneignung. §§. 958 bis 964	333
VI. Fund. §§. 965 bis 984	335
Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigenthume. §§. 985 bis 1007	342
Fünfter Titel. Miteigenthum. §§. 1008 bis 1011	350
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht. §§. 1012 bis 1017	351
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten.	
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§. 1018 bis 1029	353
Zweiter Titel. Nießbrauch	353
I. Nießbrauch an Sachen. §§. 1030 bis 1067	358
II. Nießbrauch an Rechten. §§. 1068 bis 1084	368
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§. 1085 bis 1089	373
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§. 1090 bis 1093	375
Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht. §§. 1094 bis 1104	376
Siebenter Abschnitt. Reallasten. §§. 1105 bis 1112	380
Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld	382
Erster Titel. Hypothek. §§. 1113 bis 1190	385
Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld.	
I. Grundschuld. §§. 1191 bis 1198	416
II. Rentenschuld. §§. 1199 bis 1203	418
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.	
Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§. 1204 bis 1272	420
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§. 1273 bis 1296	441

Viertes Buch.
Familienrecht.

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe.

Erster Titel. Verlöbniß. §§. 1297 bis 1302	449
Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§. 1303 bis 1322	451
Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§. 1323 bis 1347	459
Vierter Titel. Wiederverheirathung im Falle der Todes- erklärung. §§. 1348 bis 1352	467
Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. §§. 1353 bis 1362	469
Sechster Titel. Eheliches Güterrecht	473
I. Gesetzliches Güterrecht	474
1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1363 bis 1372	475
2. Verwaltung und Nutznießung. §§. 1373 bis 1409	478
3. Schuldenhaftung. §§. 1410 bis 1417	488
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§. 1418 bis 1425	490
5. Gütertrennung. §§. 1426 bis 1431	493
II. Vertragsmäßiges Güterrecht.	
1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1432 bis 1436	495
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§. 1437 bis 1518	496
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1519 bis 1548	524
4. Fahrnißgemeinschaft. §§. 1549 bis 1557	532
III. Güterrechtsregister. §§. 1558 bis 1563	534
Siebenter Titel. Schetzung der Ehe. §§. 1564 bis 1587	536
Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. §. 1588	545

Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 1589, 1590	545
Zweiter Titel. Eheliche Abstammung. §§. 1591 bis 1600	546
Dritter Titel. Unterhaltspflicht. §§. 1601 bis 1615	550
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.	555
I. Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen. §§. 1616 bis 1625	556
II. Elterliche Gewalt. §. 1626.	
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§. 1627 bis 1633	559
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§. 1634 bis 1638	576

	Seite
fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§. 1699 bis 1704	581
Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§. 1705 bis 1718	582
Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder.	
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§. 1719 bis 1722	588
II. Ehelichkeitserklärung. §§. 1723 bis 1740	589
Achter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§. 1741 bis 1772 .	593
Dritter Abschnitt. Vormundschaft	602
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.	
I. Anordnung der Vormundschaft. §§. 1773 bis 1792 .	603
II. Führung der Vormundschaft. §§. 1793 bis 1836 . .	610
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. §§. 1837 bis 1848	624
IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths. §§. 1849 bis 1851	627
V. Befreite Vormundschaft. §§. 1852 bis 1857	628
VI. Familienrath. §§. 1858 bis 1881	630
VII. Beendigung der Vormundschaft. §§. 1882 bis 1895 .	635
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§. 1896 bis 1908	639
Dritter Titel. Pflegschaft. §§. 1909 bis 1921	643

fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt. Erbfolge. §§. 1922 bis 1941	648
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.	
Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichts. §§. 1942 bis 1966	655
Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten	663
I. Nachlassverbindlichkeiten. §§. 1967 bis 1969	664
II. Aufgebot der Nachlassgläubiger. §§. 1970 bis 1974 .	665
III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§. 1975 bis 1992	668
IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben. §§. 1993 bis 2013	675
V. Aufstiebende Einreden. §§. 2014 bis 2017	682
Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§. 2018 bis 2031 . .	684

Inhalts-Übersicht.

	XV Seite
Vierter Titel. Mehrheit von Erben	689
I. Rechtsverhältniß der Erben, unter einander. §§. 2032 bis 2057	690
II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaß- gläubigern. §§. 2058 bis 2063	698
Dritter Abschnitt. Testament.	
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 2064 bis 2086 . . .	701
Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§. 2087 bis 2099	707
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§. 2100 bis 2146 . . .	710
Vierter Titel. Vermächtniß. §§. 2147 bis 2191	724
Fünfter Titel. Auflage. §§. 2192 bis 2196	738
Sechster Titel. Testamentvollstrecker. §§. 2197 bis 2228	739
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§. 2229 bis 2264	749
Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament. §§. 2265 bis 2273 . . .	761
Vierter Abschnitt. Erbvertrag. §§. 2274 bis 2302	764
Fünfter Abschnitt. Pflichttheil. §§. 2303 bis 2338	774
Sechster Abschnitt. Erbwürdigkeit. §§. 2339 bis 2345	788
Siebenter Abschnitt. Erbverzicht. §§. 2346 bis 2352	790
Achter Abschnitt. Erbschein. §§. 2353 bis 2370	792
Neunter Abschnitt. Erbschaftskauf. §§. 2371 bis 2385	799

Einführungsgesetz.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Artikel 1 bis 31 . . .	804
Zweiter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Artikel 32 bis 54	815
Dritter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landgesetzen. Artikel 55 bis 152	831
Vierter Abschnitt. Uebergangsvorschriften. Artikel 153 bis 218 . . .	863
Sachregister	898

Abkürzungen.

In den Verweisungen unter den einzelnen Paragraphen und Artikeln bedeutet **E. I** den Entwurf erster Lesung, **E. II** den Entwurf zweiter Lesung (1894, 1895), mit den Buchstaben **B. B.** den dem Bundesrathe vorgelegten Entwurf, **R. C.** die dem Reichstage gemachte Vorlage (1896). Gemeint ist der Entwurf des Gesetzbuchs, wenn der beigefügten Zahl das Zeichen §. oder §§. vorgesetzt ist, der Entwurf des Einführungsgesetzes, wenn statt dieses Zeichens das abgekürzte Wort Artikel steht. Vergl. das Vorwort S. VII, VIII.

Im Übrigen sind nachstehende Abkürzungen hervorzuheben:

A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die Königl. Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794.

Art. = Artikel.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C. P. O. = Civilprozessordnung.

E. G. = Einführungsgesetz.

F. G. G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

G. B. O. = Grundbuchordnung.

Gew. O. = Gewerbeordnung.

G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.

H. G. B. = Handelsgesetzbuch.

K. O. = Konkursordnung.

St. G. B. = Strafgesetzbuch.

St. P. O. = Strafprozessordnung.

W. O. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Z. V. G. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Einleitung.

Der 1. Januar 1900, der Tag, an welchem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll, wird einen Wendepunkt in der deutschen Rechtsgeschichte bilden; mit diesem Tage gelangt das deutsche Volk zum ersten Male in den Genuß eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes.

Die ältere Staats- und Rechtsentwicklung Deutschlands hatte zur Zerplitterung des Reichs in eine Unzahl kleiner und kleinster Gebiete mit verschiedenem Rechte geführt, als gegen Ende des Mittelalters die fremden Rechte, voran das römische, ihren Zug über die Alpen begannen. Neben der Unzulänglichkeit des einheimischen Rechtes gegenüber den Bedürfnissen der Zeit war die Verworrenheit und Zerrissenheit desselben einer der Hauptgründe, welche dem überlegenen Eindringlinge zum Siege verhalfen. Wenngleich die Entfaltung deutscher Rechtsgedanken durch diesen Ausgang des Jahrhunderte langen Kampfes zwischen einheimischem und fremdem Rechte beklagenswerthe Störungen erlitt, so hat sich derselbe doch der Entwicklung nach dem nunmehr erreichten Ziele hin förderlich erwiesen. Durch die Aufnahme des römischen Rechtes wurde für ganz Deutschland ein Grundstock gemeinsamen bürgerlichen Rechtes gewonnen. Zugleich aber ergab sich daraus, daß das aufgenommene Recht ein fremdes, in einer fremden Sprache geschriebenes war, für die Folgezeit die dringende Aufforderung, die hiermit verbundenen tiefgreifenden Mängel durch Schaffung deutscher Gesetzbücher zu beseitigen. Diese Aufgabe konnte nach der staatlichen Gestaltung Deutschlands vorerst nur für einzelne Gebiete gelöst werden. So entstand der *Codex Maximilianeus Bavaricus* (1756), das *Allgemeine Landrecht* für die königlich Preussischen Staaten (1794), das *Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch* für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie (1811). Auch der französische *Code civil* vom Jahre 1804 ist hier zu erwähnen, da er alsbald in ausgedehnten Gebieten Deutschlands eingeführt und nach dem Sturze der napoleonischen Fremdherrschaft in Geltung belassen wurde.

In Baden endlich hat eine Uebersetzung des Code mit Aenderungen und Zusätzen als Badisches Landrecht im Jahre 1809 Gesetzeskraft erlangt und bis heute behalten.

Während die genannten Gesetzeswerke nur das Bedürfnis einzelner Staaten befriedigten, erhob sich in der Zeit der Befreiungskriege, unter dem Eindrucke der durch diese geweckten vaterländischen Begeisterung, der Ruf nach einem einheitlichen deutschen Gesetzbuche. Wohl hatten schon früher einzelne Männer, wie Konring, Leibniz und Büttner, die Unvollkommenheit des bestehenden Rechtszustandes dargethan und ein allgemeines deutsches Gesetzbuch gefordert¹⁾. Die nationale Bedeutung eines solchen Werkes aber fand zum ersten Male in der 1814 veröffentlichten Schrift Thibaut's über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland nachhaltig wirksamen Ausdruck. Auch der gewichtige Widerspruch, dem Thibaut bei dem großen Rechtslehrer v. Savigny begegnete, vermochte das Verlangen nach einem einheitlichen Privatrechte nicht zum Schweigen zu bringen. Neben dem nationalen Interesse war es vor Allem das Bedürfnis des stark entwickelten Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, welches immer von neuem an die Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechtes gemahnte²⁾. Freilich war die Erreichung dieses Zieles durch den Mangel einer einheitlichen Gesetzgebungsgewalt für die Staaten des Deutschen Bundes wesentlich erschwert. Dennoch gelang es, durch die im Jahre 1847 geschaffene Wechselordnung und das in den Jahren 1857—1861 ausgearbeitete Handelsgesetzbuch auf zwei engeren Gebieten gemeinsames Recht für alle deutschen Staaten herzustellen. Die weitergehenden Wünsche des Volkes erhielten durch die am 28. März 1849 verkündete „Verfassung des Deutschen Reichs“ einen zwar praktisch wirkungslosen aber bezeichnenden Ausdruck, indem darin der Reichsgewalt die Aufgabe zugewiesen war, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

Inzwischen machten einzelne deutsche Staaten Versuche, für ihr Gebiet eine einheitliche Gestaltung des bürgerlichen Rechtes

¹⁾ Eine Zusammenstellung älterer Stimmen für diese Forderung giebt E. Schwarz, *Privatrechtliche Kodifikationsbestrebungen*, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 1 S. 38—49.

²⁾ Ueber die literarischen Vertreter des Gedankens der Rechtseinheit vergl. Schwarz a. a. O. S. 71—112.

zu erzielen. Indessen gelangten die meisten Anläufe nicht über das Stadium der Entwürfe hinaus. Dies war das Schicksal der schon 1817 in Angriff genommenen, von 1832—1848 fortgesetzten Gesezrevision in Preußen sowie der Modifikationsbestrebungen in Bayern und Hessen, aus welchen der 1860 und 1864 zum Theil veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesezbuchs für das Königreich Bayern und der 1841—1853 bekannt gegebene gleichnamige Entwurf für das Großherzogthum Hessen hervorgingen. Nur im Königreich Sachsen erreichten die langjährigen gesezgeberischen Arbeiten mit dem im Jahre 1863 verkündeten Bürgerlichen Gesezbuche ihr Ziel.

Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen einzelner Bundesstaaten schuf sich 1860 der Juristenstand der Nation in dem deutschen Juristentage ein dauerndes, einflußreiches Organ zur Vertretung seiner auf die Rechtseinheit gerichteten Wünsche. Als jedoch im Jahre 1862 der Deutsche Bund nochmals einen Schritt zur Herstellung gemeinsamen Rechtes unternahm, warf die bevorstehende staatliche Umgestaltung Deutschlands schon ihren Schatten voraus: der Beschluß der Bundesversammlung, den Entwurf eines allgemeinen Gesezes über Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse ausarbeiten zu lassen, stieß auf den Widerspruch Preußens und anderer Staaten und gelangte nur ohne deren Mitwirkung zur Ausführung. Der so geschaffene Entwurf eines Deutschen Gesezes über Schuldverhältnisse, nach dem Orte, an dem die Berathungen über ihn stattfanden, der Dresdener Entwurf genannt, wurde 1866 veröffentlicht; die Vorrede trug das Datum des 13. Juni, des Tages, welcher dem Zusammenbruche des Deutschen Bundes unmittelbar vorherging.

Bei der staatsrechtlichen Neuordnung der deutschen Verhältnisse machte sich alsbald im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes das Bestreben geltend, den Bund auch mit den erforderlichen Befugnissen für eine einheitliche Privatrechtsgesezgebung auszustatten¹⁾. Während der von den Regierungen am 4. März 1867 vorgelegte Verfassungsentwurf im Art. 4 Nr. 13 der Gesezgebungsgewalt des Bundes auf privatrechtlichem Gebiete nur das Wechsel- und Handelsrecht zumies, beantragte der

¹⁾ Ueber die nachstehend berührten parlamentarischen Verhandlungen vergl. die ausführlichen Mittheilungen bei Schwarz a. a. O. S. 142 bis 150 und bei Bierhaus, die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesezbuchs für das Deutsche Reich, Heft 1 der Bekker-Fischer'schen Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfes zc. S. 33—44.

Abgeordnete Miquel, die Bundeszuständigkeit auf das ganze bürgerliche Recht auszudehnen, der Abgeordnete Lasfer, sie wenigstens auf das Obligationenrecht zu erstrecken¹⁾. In der Sitzung v. 20. März 1867²⁾ wurde der umfassendere erste Antrag abgelehnt, der beschränktere Antrag dagegen angenommen. Diesem Beschluß entsprach die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (B.G.Bl. S. 1). Im Jahre 1869 brachten jedoch die vorgenannten beiden Abgeordneten gemeinsam den früheren weitergehenden Antrag wiederum ein, und dies Mal wurde derselbe nach eingehender Erörterung in drei Sitzungen mit großer Mehrheit angenommen³⁾. Noch in demselben Jahre führten die gleichen Antragsteller einen der Erweiterung der Bundeszuständigkeit günstigen Beschluß des preussischen Abgeordnetenhauses herbei⁴⁾.

Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63) übernahm zunächst den Artikel 4 Nr. 13 der Norddeutschen Bundesverfassung in unveränderter Gestalt. Auf Antrag des Abgeordneten Lasfer beschloß jedoch der Reichstag in den Jahren 1871, 1872 und 1873 immer von neuem mit großer Mehrheit die Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf das gesammte bürgerliche Recht⁵⁾. In dem gleichen Sinne sprachen sich die sächsische Kammer der Abgeordneten am 23. Februar 1872, die württembergische Kammer der Abgeordneten am 30. Januar 1873 sowie die bayerischen Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe am 8. November und am 4. Dezember 1873 aus. Inzwischen hatte sich auch in der Haltung der verbündeten Regierungen ein Umschwung vollzogen. Schon der Beschluß des Reichstags vom Jahre 1871 hatte im Bundesrath eine erhebliche Minderheit für sich gehabt. In der Reichstags-sitzung v. 2. April 1873 konnte endlich der Minister Delbrück die Annahme der vom Reichstage beschlossenen Verfassungsänderung seitens des Bundesraths in nahe Aussicht stellen. Am 12. Dezember 1873 ertheilte der letztere denn auch mit 54 gegen 4 Stimmen dem erneuten Reichstagsbeschlusse die verfassungsmäßige Zustimmung. In der am 24. Dezember 1873 ausge-

1) Druckfachen des Reichstags Nr. 29 und Nr. 16 unter 4.

2) Sten. Berichte S. 284—292.

3) Sten. Berichte S. 445—470, 647—654, 833—835.

4) Druckf. desselben 1869/70 Nr. 32, Sten. Berichte S. 89, 720 bis 742, 1091—1098.

5) Sten. Berichte 1871 S. 206 ff., 276 ff.; 1872 S. 596 ff., 726; 1873 S. 167 ff., 210.

gebenen Nummer 34 des Reichsgesetzblatts von 1873 (S. 379) wurde das Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs, v. 20. Dezember 1873 verkündet.

Nachdem hiermit die Grundlage für die reichsgesetzliche Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes gewonnen war, gingen die verbündeten Regierungen ungesäumt ans Werk¹⁾. Schon vorher war über den einzuschlagenden Weg eine Verständigung dahin erzielt, daß eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs berufen werden sollte. Noch in der Sitzung v. 12. Dezember 1873 erhielt der Ausschuß für das Justizwesen den Auftrag, sich über die Einsetzung dieser Kommission zu äußern. Gemäß dem Antrage des Ausschusses betraute der Bundesrath am 28. Februar 1874 zunächst fünf angesehenen deutsche Juristen, nämlich den Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt, den württembergischen Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, den preußischen Appellationsgerichts-Präsidenten Meyer, den Präsidenten des bayerischen Oberappellationsgerichts v. Neumayr und den Präsidenten des sächsischen Oberappellationsgerichts v. Weber, mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfes eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen. Nach Erkrankung des Präsidenten Meyer trat an dessen Stelle der damalige Präsident des preußischen Appellationsgerichts zu Halberstadt (spätere Justizminister) Dr. v. Schelling. Diese Vorkommission entwickelte in ihrem unter dem 15. April 1874 erstatteten Gutachten in Bezug auf die allgemeine Aufgabe des Gesetzbuchs, den Umfang des aufzunehmenden Stoffes, das Verhältniß zu dem bestehenden Rechte und den früheren Entwürfen sowie das Verfahren bei der Ausarbeitung die Gesichtspunkte, an welchen weiterhin im Wesentlichen festgehalten worden ist. Auf einen dem Gutachten zustimmenden ausführlichen Bericht des Ausschusses für Justizwesen v. 9. Juni 1874²⁾ beschloß der Bundesrath am 22. Juni die Berufung einer Kommission von elf hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zu Mitgliedern der

¹⁾ Zu der folgenden Darstellung vergl. Schwarz a. a. D. S. 151 ff. und Bierhaus a. a. D. S. 44 ff.

²⁾ Ein wörtlicher Abdruck dieses Berichtes sowie des Gutachtens der Vorkommission findet sich in Rasmussen und Künigels Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 21 S. 175—214.

Kommission wurden am 2. Juli 1874 gewählt: der Appellationsgerichtsrath Derscheid in Colmar, der badische Ministerialrath Dr. Gebhard, der preußische Obertribunalsrath Johow, der württembergische Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, der preußische Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justizministerium Kurbaum II, der Wirkliche Geheime Rath und Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts Dr. Pape, der preußische Appellationsgerichtsrath Dr. Pland, der bayerische Professor der Rechte Dr. v. Roth, der bayerische Ministerialrath Dr. v. Schmitt, der sächsische Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Weber und der badische Geheime Rath und Professor der Rechte in Heidelberg Dr. v. Windscheid. Bei der Zusammensetzung der Kommission war ersichtlich auf eine entsprechende Vertretung der innerhalb des Reichs bestehenden großen Rechtssysteme, des gemeinen, des preußischen, des französischen (badischen) und des sächsischen Rechtes, Bedacht genommen¹⁾. Der Mitgliederbestand erlitt in der Folge mehrfache Aenderungen. Im Oktober 1883 schied v. Windscheid aus. Anfang Januar 1884 starb nach langer Krankheit v. Kübel; er wurde durch den württembergischen Professor der Rechte Dr. v. Mandry ersetzt. Im Februar 1888 verstarb v. Weber; an seine Stelle trat der vortragende Rath im sächsischen Ministerium der Justiz Geheime Justizrath Dr. Rüger. Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler den Präsidenten Pape.

Am 17. September 1874 trat die Kommission zum ersten Male zusammen, um weiter bis Ende September in sieben Sitzungen ihren Arbeitsplan festzustellen. Sie beschloß in Uebereinstimmung mit dem vom Bundesrath gebilligten Gutachten der Vorkommission, keines der geltenden Gesetzbücher und keinen der vorhandenen Entwürfe ihren Berathungen zu Grunde zu legen, sondern durch fünf ihrer Mitglieder mit Motiven versehene Vorentwürfe für die in Aussicht genommenen fünf Theile des Gesetzbuchs ausarbeiten zu lassen. Zu Redaktoren wurden bestellt für den Allgemeinen Theil Dr. Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Dr. v. Kübel, für das Sachenrecht Johow,

¹⁾ Als Hülfсарbeiter, namentlich zur Unterstützung der Redaktoren und zur Aufnahme der Protokolle, wurden der Kommission im Laufe ihrer Berathungen beigeordnet der Kreisgerichtsrath Neubauer in Berlin, der Stadtgerichtsrath Achilles daselbst, der Gerichtsrath Börner in Leipzig, der Obergerichtsrath Braun in Celle, der Stadtgerichtsassessor Bogel in Darmstadt, der Kanzleirath Dr. Martini in Koftock, der Obergerichtsassessor Struckmann in Göttingen, der Kreisrichter v. Liebe in Braunschweig und der Landgerichtsrath Ege in Stuttgart.

für das Familienrecht Dr. Planck, für das Erbrecht Dr. v. Schmitt.

Die Aufstellung der Theilentwürfe nahm die folgenden sechs Jahre in Anspruch. Die lange Dauer dieser Arbeit wird erklärlich, wenn man beachtet, welch ein ungeheurer Stoff in dem bisherigen Rechte und der Literatur sich angehäuft hatte, daß die Sammlung und Sichtung dieses Stoffes äußerst mühevoll und zeitraubend war und daß dann noch zu jedem Entwurf eine umfangreiche Begründung ausgearbeitet werden mußte. Die Kommission trat inzwischen alljährlich auf mehrere Wochen zusammen, um die für den Fortgang der Vorarbeiten nothwendig werdenden Entscheidungen zu treffen. Am 4. Oktober 1881 begannen die fortlaufenden Berathungen über die Theilentwürfe. Für das Recht der Schuldverhältnisse diente dabei, soweit der Theilentwurf wegen der Erkrankung des Redaktors nicht hatte vollendet werden können, der sog. Dresdener Entwurf (oben S. 3) als Grundlage. Die Berathungen dauerten einschließlich der am 30. September 1887 begonnenen Schlußrevision bis gegen Ende Dezember 1887. Mit Bericht v. 27. Dezember überreichte der Vorsitzende den fertiggestellten Entwurf erster Lesung dem Reichskanzler. Die Kommission vollendete weiter noch, und zwar nach dem im September 1888 erfolgten Tode Papes, unter der Leitung von Johow, bis zu ihrer Auflösung Ende März 1889 in erster Lesung die Entwürfe eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetzbuch, einer Grundbuchordnung und eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die volle Rechenschaft über die Gesamttätigkeit der Kommission war in den von den Redaktoren vorgelegten Motiven und in den Berathungsprotokollen enthalten, von denen die ersteren zusammen mit den Zusammenstellungen und Theilentwürfen der Kommission 19 Druckbände in Folio füllen, die Protokolle, 734 an der Zahl, insgesammt 12313 Folioseiten umfassen. Auf Grund dieser nicht veröffentlichten Materialien arbeiteten demnächst die Hülfсарbeiter der Kommission Motive aus, und zwar Börner zum allgemeinen Theile, Ege zum Rechte der Schuldverhältnisse, Achilles und v. Liebe zum Sachenrechte, Struckmann zum Familienrechte, Neubauer zum Erbrechte. Eine Prüfung dieser Arbeiten durch die Kommission hat nicht stattgefunden.

Zufolge eines Beschlusses des Bundesraths v. 31. Januar 1888 wurde der Entwurf des Gesetzbuchs mit den erwähnten, fünf Bände starken Motiven¹⁾ durch den Druck veröffentlicht. Der

¹⁾ Die amtliche Ausgabe erschien im Verlage von F. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig 1888.

amtlichen Ausgabe des Entwurfes war ein Vorwort beigegeben, in welchem die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen sowie die Vertreter wirthschaftlicher Interessen aufgefordert wurden, von dem Entwurfe Kenntniß zu nehmen und mit ihren Urtheilen und Vorschlägen hervorzutreten. Während der folgenden Jahre zeitigte denn auch die allgemeine Theilnahme an dem Gesetzgebungswerk eine außerordentlich reichhaltige Literatur über den Entwurf, deren Umfang daraus erhellt, daß eine im Reichs-Justizamt gefertigte Zusammenstellung von Auszügen der bis zum November 1890 bekannt gewordenen kritischen Aeußerungen sechs Druckbände füllte¹⁾. Unter der großen Zahl der Beurtheiler fehlte es nicht an gemäßigten Stimmen, welche sich schlechthin ablehnend aussprachen; im Allgemeinen ergab sich jedoch eine weitgehende Uebereinstimmung dahin, daß der Entwurf zwar seinem Inhalt und namentlich seiner Form nach einer wiederholten gründlichen Nachprüfung und Umarbeitung bedürfe, aber geeignet sei, als Grundlage für den Neubau der Privatrechtsordnung zu dienen. In der That kann eine gerechte Würdigung aller an der Entstehung des Gesetzbuchs beteiligten Faktoren die grundlegenden Verdienste nicht verkennen, welche die erste Kommission sich um die Aufrichtung des Werkes erworben hat.

Am 4. Dezember 1890 traf der Bundesrath die vorbehaltene Entscheidung über die weitere Behandlung des Entwurfes. Er beschloß, diesen nebst dem Entwurfe des Einführungsgesetzes durch eine neu zu bildende Kommission einer zweiten Lesung unterziehen zu lassen. Auch in der neuen Kommission bildeten zwar Vertreter der Rechtswissenschaft sowie der richterlichen und anwaltlichen Praxis die Mehrheit; bei ihrer Auswahl fanden wieder die verschiedenen großen Rechtsgebiete Berücksichtigung, auch wurde für Herstellung eines persönlichen Zusammenhangs mit der ersten Kommission Sorge getragen. Außerdem aber war auf eine Vertretung der wirthschaftlichen Interessen, der Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes, der Volkswirthschaftslehre und zugleich der großen Parteien des Reichstags Bedacht genommen. Die Kommission, deren Mitgliederzahl ursprünglich auf 22 festgesetzt, sodann durch Beschluß v. 19. März 1891 auf 24 erhöht wurde, im weiteren Verlauf aber sich wiederum verringerte, wurde aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die

¹⁾ Die Zusammenstellung ist als Manuskript gedruckt und nicht im Buchhandel erschienen.

Letzteren nur bezüglich der Verpflichtung zur Theilnahme an den Sitzungen erleichtert waren. Als ständige Mitglieder gehörten der Kommission im Beginne der sachlichen Berathungen zunächst an: der Staatssekretär des Reichs=Justizamts Dr. Bosse, der Direktor in demselben Amte Wirkliche Geheime Rath Hanauer, der preußische Geheime Justizrath und Professor Dr. Planck, die vortragenden Räte im preußischen Justizministerium Geheime Ober=Justizräthe Künzel und Eichholz, der Ministerialrath im bayerischen Ministerium der Justiz Jacubezky, der vortragende Rath im sächsischen Justizministerium Geheime Rath Dr. Rüger, der württembergische Professor Dr. v. Mandry, der badische Geheime Rath und Professor Dr. Gebhard, der hessische Ministerialrath Dr. Dittmar und der hamburgische Rechtsanwalt Dr. Wolffson sen. Nichtständige Mitglieder waren der preußische Geheime Regierungsrath und Professor der Nationalökonomie in Halle Dr. Conrad, der Geheime Justizrath und Professor der Rechte zu Berlin Dr. v. Cuny, der preußische Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde Dr. Dandekmann, der Gutsbesitzer Freiherr v. Gager in Erlangen, der Brauereidirektor Goldschmidt in Berlin, der Rittergutsbesitzer v. Helldorf=Wedra, der Amtsgerichtsrath Hoffmann in Berlin, der preußische Ober= Berg= und Hüttendirektor Geheime Bergrath Leuschner, der preußische Landrath und Rittergutsbesitzer Freiherr v. Manteuffel=Crossen, der Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft in Berlin, Generalkonsul Ruffel, der sächsische Geheime Hofrath Professor Dr. Sohm in Leipzig, der Landgerichtsrath Spahn in Bonn und der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Wilke in Berlin. An den Berathungen der Kommission nahmen ferner als Kommissare der Reichs=Justizverwaltung Theil: der preußische Oberlandsgerichtsrath (später Reichsgerichtsrath) Achilles, der vortragende Rath im sächsischen Justizministerium Geheime Justizrath Börner und der vortragende Rath im Reichs=Justizamt Geheime Ober=Regierungsrath Struckmann. Von ihnen traten Struckmann bald nach Beginn, Börner gegen Schluß der Berathungen als Mitglieder in die Kommission ein. Der Vorsitz in der Kommission wechselte mehrfach. Nach dem Staatssekretär des Reichs=Justizamts v. Dehlschläger, welcher noch vor Beginn der sachlichen Berathungen in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtspräsidenten aus der Kommission ausschied, führten nach einander den Vorsitz dessen Amtsnachfolger Dr. Bosse und Hanauer, nach des letzteren Tode seit dem April 1893 der bisherige stellvertretende Vorsitzende Künzel. Zu Referenten wurden vom Vorsitzenden

bestimmt für den Allgemeinen Theil und das Einführungs-gesetz Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Jaco-beck, für das Sachenrecht Künzel, für das Familienrecht v. Mandry, für das Erbrecht Küger; die Stellung des General-referenten versah während der ganzen Berathungszeit Pland¹⁾.

Nach einer vorbereitenden Sitzung vom 15. Dezember 1890 trat die Kommission am 1. April 1891 in die sachliche Be-rathung ein. Ueber den Fortgang der Arbeiten wurde all-wöchentlich im Reichsanzeiger berichtet. Ueberhaupt ging im Gegensatz zu dem bei der I. Kommission beobachteten Verfahren das Bestreben jetzt dahin, der Oeffentlichkeit dauernd Einblick in die Thätigkeit der Kommission zu gewähren. Die Berathungen schlossen sich der Paragraphenfolge des Entwurfes an. Bei ein-zelnen besonders wichtigen oder schwierigen Gegenständen, wie der Regelung der Gesamthypothek, des ehelichen Güterrechts, der Haftung der Erben, wurde durch besondere Subkommissionen der Gesamtkommission vorgearbeitet. Einer Redaktionskom-mission, welche Anfangs aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, später aus dem Vorsitzenden selbst und dauernd aus dem Gene-ralreferenten und dem jeweiligen Referenten sowie zum Theil noch aus anderen Mitgliedern der Kommission bestand, fiel die bedeutame Aufgabe zu, den sachlichen Beschlüssen der Kommission eine von den formellen Mängeln des ersten Entwurfes freie Fassung zu geben. Die so von der Redaktionskommission auf Grund der erstmaligen Berathung der Kommission fertiggestellten Theilentwürfe wurden 1894 und 1895 veröffentlicht²⁾. Die Kommission unterzog dieselben alsdann während der Zeit vom 6. Mai bis 19. Juni 1895 unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Urtheile und Vorschläge der Kritik einer Revision. Nachdem auf dieser Grundlage der Entwurf des Gesetzbuchs seine endgültige Fassung erhalten hatte, wurde er Ende Ok-tober 1895 dem Bundesrath vorgelegt. In den folgenden Mo-naten erledigte die Kommission noch die zweite Lesung des

1) Als Schriftführer waren der Kommission zunächst zugetheilt die preußischen Gerichtsassessoren v. Jeklin, Greiff und Dr. v. Schelling sowie der Amtsrichter Kahser; für die an erster und letzter Stelle Ge-nannten traten später der preußische Gerichtsassessor und Privatdozent in Göttingen Dr. André, der bayerische Amtsrichter Dr. Unzner und der preußische Gerichtsassessor Ritgen ein.

2) Sie sind unter dem Titel: „Entwurf eines Bürgerlichen Geset-zbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.“ im gleichen Verlage wie der Entwurf erster Lesung erschienen.

Entwurfes eines Einführungsgesetzes, sodaß auch dieser vor dem Jahreschlusse an den Bundesrath gelangen konnte. Mit der Vollendung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung¹⁾, beschloß die Kommission im Februar 1896 ihre Berathungen, über welche 457 Sitzungsprotokolle von zusammen 9524 Folioseiten Auskunft geben²⁾.

Inzwischen hatte der Ausschuß des Bundesraths für Justizwesen vom 7. Oktober bis 11. Dezember 1895 den Entwurf des Gesetzbuchs durchberathen. Der Bundesrath selbst ertheilte am 16. Januar 1896 dem Entwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung. Am 17. Januar 1896, unmittelbar vor dem 25. Gedenktage der Kaiserproklamation zu Versailles, überreichte der Reichskanzler Fürst Hohenlohe den Entwurf nebst einer im Reichs-Justizamte gefertigten Denkschrift persönlich dem Reichstage³⁾. Am 25. Januar folgte der Entwurf des Einführungsgesetzes nach, welcher im Bundesrathe vom Ausschusse für Justizwesen vom 14. bis 20. Januar in vier Sitzungen berathen und in der dort beschlossenen Gestalt vom Plenum am 23. Januar genehmigt worden war. Diesem Entwurfe waren Materialien zum dritten Abschnitte desselben, bestehend in Auszügen aus den Motiven des Entwurfes erster Lesung und den Protokollen zweiter Lesung, beigegeben⁴⁾.

Im Reichstage fand die erste Berathung der beiden Entwürfe in den vier Sitzungen vom 3. bis 6. Februar 1896 statt⁵⁾. Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Verhandlungen vornehmlich Theil der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Rieberding und mehrere Mitglieder der zweiten Kommission. Die erste Berathung endigte damit, daß die Entwürfe einer Kommission von 21 Mitgliedern mit der Ermächtigung überwiesen wurden, einzelne Abschnitte ohne vorherige Berathung durch Mehrheitsbeschlüsse unverändert anzunehmen. Am 7. Februar trat die

1) Die drei Bundesrathsvorlagen sind inzwischen auf amtliche Veranlassung im Verlage von J. Guttentag erschienen.

2) Eine im Auftrage des Reichs-Justizamts vom Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Achilles und den Mitgliedern der zweiten Kommission Dr. Gebhard und Dr. Spahn bearbeitete Ausgabe der Protokolle erscheint gegenwärtig im Verlage von J. Guttentag.

3) Druckf. des Reichstags Nr. 87, Sten. Berichte S. 390.

4) Druckf. des Reichstags Nr. 87 a. Ein Abdruck dieser und der in der Anm. 3 genannten Vorlage ist u. A. auch von der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag herausgegeben worden.

5) Sten. Bericht S. 705—793.

Kommission (die XII.) zum ersten Male zusammen und wählte zum Vorsitzenden den Abg. Spahn, zu Berichterstatlern die Abg. Dr. Enneccerus für die beiden ersten Bücher, Dr. v. Buchka für das dritte Buch, Dr. Bachem für das vierte Buch, Schröder für das fünfte Buch und das Einführungsgeſetz¹⁾. Ohne von der ihr ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, unterzog die Kommission die Entwürfe in 53 Sitzungen zwei Lesungen. Zwischen denselben gelang es, über die hauptsächlich streitigen Punkte, insbesondere das Vereinsrecht und das persönliche Eherecht, zwischen der Mehrheit der Kommission und den verbündeten Regierungen eine Verständigung zu erzielen. Ueber die Kommissionsberathungen wurden schriftliche Berichte erstattet²⁾.

In der 109. Sitzung, die am 19. Juni 1896 stattfand, trat der Reichstag nach Ablehnung eines Antrags auf Abſetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung in die zweite Berathung des Gesetzbuchs ein und führte diese sowie die zweite Berathung des Einführungsgeſetzes in der 116. Sitzung, am 27. Juni, zu Ende³⁾. In den beiden folgenden Sitzungen, am 30. Juni und 1. Juli, wurde sodann die dritte Berathung der Entwürfe erledigt⁴⁾. Bei der namentlichen Gesamtabstimmung entschieden sich von den anwesenden 288 Abgeordneten 222 mit Ja, 48 mit Nein, während der Rest sich der Abstimmung enthielt. Die Entwürfe waren somit endgültig angenommen.

Nachdem am 14. Juli der Bundesrath den Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hatte, wurden dieselben am 18. August 1896 vom Kaiser vollzogen. Die Verkündung ist durch die am 24. August zu Berlin ausgegebene Nummer 21 des Reichsgesetzblatts (S. 195—603, 607—650) erfolgt. Damit war der Haupttheil der im Jahre 1873 begonnenen großen Gesetzgebungsarbeit zum glücklichen Abschlusse gebracht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet grundsätzlich eine Neuregelung des gesammten bürgerlichen Rechtes. Es läßt das

1) Die Zusammensetzung der Kommission wechselte mehrfach. Der Bericht ist von den oben Genannten und den Abg. Dr. v. Bennigsen, Dr. v. Cuny, Dr. v. Dziembowski-Pomian, Frohme, Gröber (Württemberg), Gimburg, Jästraut, Kauffmann, Lenzmann, Verno, Dr. Lieber (Montabaur), Marbe, Pauli, Graf v. Roon, v. Salisch, Stadthagen, Freiherr v. Stumm-Halberg unterzeichnet.

2) Druckfachen Nr. 440—440 d.

3) Sten. Berichte S. 2717—3038.

4) Sten. Berichte S. 3040—3106. Ein Abdruck der Berichte über die 2. und 3. Berathung ist von der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag herausgegeben worden.

Gebiet des öffentlichen Rechtes unberührt, soweit sich nicht einzelne in dieses Gebiet übergreifende Bestimmungen darin finden. Dagegen ordnet es das bürgerliche Recht dem ganzen Umfange nach neu. Seine Tragweite unterliegt hier nur den im Gesetzbuche selbst und im Einführungsgesetze vorgesehenen Einschränkungen. Diese beziehen sich zunächst auf die bestehenden Reichsgesetze. Es erschien im Allgemeinen weder durch die Aufgabe des Gesetzbuchs geboten noch auch nur zweckmäßig, den privatrechtlichen Inhalt der bisherigen Reichsgesetze in das Gesetzbuch zu übernehmen. Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben deshalb in Kraft, soweit sich nicht aus dem Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgesetze die Aufhebung ergibt (vergl. E. G. Art. 32).

Umgekehrt bethätigt sich gegenüber den Landesgesetzen die Bedeutung des Gesetzbuchs als Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in dem Grundsätze, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht in dem Gesetzbuch oder dem Einführungsgesetze ein Anderes bestimmt ist (vergl. E. G. Art. 55). Derartige Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze stellt das Einführungsgesetz in großer Zahl auf. Sie überweisen theils einzelne Sonderrechtsgebiete ganz der landesgesetzlichen Regelung, theils gestatten sie nur gewisse Abweichungen von Vorschriften des Gesetzbuchs. Einigen der allgemeinen Vorbehalte kommt übrigens von vornherein nur vorübergehende Bedeutung zu. Namentlich ist für die vorerst noch der Landesgesetzgebung zugewiesenen Gebiete des Versicherungswesens und des Verlagsrechts eine möglichst baldige reichsgesetzliche Ordnung in Aussicht genommen.

Zunächst erwuchs der Reichsgesetzgebung unmittelbar aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst noch eine Reihe von dringlichen und umfassenden Aufgaben, deren Lösung zur vollen Verwirklichung der angestrebten Rechtseinheit nothwendig war. Das einheitliche Liegenschaftsrecht verlangte zu seiner Ergänzung reichsgesetzliche Vorschriften über das Grundbuchwesen und machte ferner eine einheitliche Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen theils erforderlich, theils angängig. Sodann mußte das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit reichsgesetzlich geordnet werden, als es die gleichmäßige Durchführung des neuen Reichsrechts erheischte. Nicht minder bedurften das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung umfangreicher Aenderungen und Ergänzungen. Nach allen diesen Richtungen war schon im Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Erlaß besonderer Gesetze und deren gleich-

zeitiges Inkrafttreten mit dem B.G.B. vorgesehen. Dazu kam die Nothwendigkeit, das Handelsgesetzbuch mit dem neuen bürgerlichen Rechte in Einklang zu bringen. Die hierdurch gebotene Revision des genannten Gesetzeswerks verfolgte, ebenso wie die Revision der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, nebenher selbständige Ziele.

Dieses gewaltige Gesetzgebungsprogramm fand durch folgende Gesetze seine Erledigung:

1. das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz (ebenda S. 135),
2. die Grundbuchordnung von demselben Tage (S. 139),
3. das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (S. 219) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze (S. 437),
4. das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (S. 189),
5. Das Gesetz, betr. Aenderungen der Konkursordnung, von demselben Tage (S. 230) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze (S. 248),
6. das Gesetz, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom gleichen Tage (S. 252),
7. das Gesetz, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom gleichen Tage (S. 256) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze (S. 332).

Ein fernerer Gesetz v. 17. Mai 1898 (S. 342) ermächtigte den Reichskanzler zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Diese Bekanntmachung ist durch die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts unter dem 20. Mai 1898 erfolgt. Sie umfaßt das Gerichtsverfassungsgesetz (S. 371), die Civilprozeßordnung (S. 410), die Konkursordnung (S. 612), das Gerichtskosten-gesetz (S. 659), die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher (S. 683), für Zeugen und Sachverständige (S. 689) und für Rechtsanwälte (S. 692), das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (S. 709), das Gesetz über die Zwangsverwaltung und die Zwangsverwaltung (S. 713) und das zugehörige Einführungsgesetz (S. 750), die Grundbuchordnung (S. 754), das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 771), das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (S. 810), das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S. 846) und das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (S. 868).

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

1. Das erste Buch enthält die Vorschriften, welche mehr oder weniger für alle besonderen Gebiete des bürgerlichen Rechtes von Bedeutung sind. Hier werden zunächst Bestimmungen gegeben über die Subjekte der Privatrechte, die Personen (1. Abschnitt), die Rechtsobjekte, die Sachen (2. Abschnitt), und die wichtigsten Thatbestände des bürgerlichen Rechtes, die Rechtsgeschäfte (3. Abschnitt). Es folgen Auslegungsregeln für Fristen und Termine (4. Abschnitt) sowie Vorschriften über die Verzögerung der Ansprüche (5. Abschnitt), die Ausübung der Rechte, die Selbstverteidigung und die Selbsthülfe (6. Abschnitt) und die Sicherheitsleistung (7. Abschnitt).

2. Mit Stillschweigen übergangen ist die Entstehung und Aufhebung der Rechtsnormen. Die für das Gesetzesrecht maßgebenden Grundsätze gehören dem Staatsrecht an. Bezüglich des Gewohnheitsrechts ergibt sich aus Art. 2 der Reichsverfassung, daß dem Reichsrechte gegenüber sich für einzelne Theile des Reichsgebietes abänderndes oder auch nur ergänzendes Gewohnheitsrecht nicht bilden kann. Die künftige Entstehung eines gemeinen Gewohnheitsrechts bleibt rechtlich möglich.

Ueber die Bedeutung des Wortes „Gesetz“ vergl. E. G. Art. 2.

Auch die Auslegung der Rechtsnormen ist im B. G. B. nicht zum Gegenstande gesetzlicher Regelung gemacht, sondern ganz der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen.

Von den räumlichen Grenzen des Geltungsgebietes der Rechtsnormen handeln die Art. 7—31, von den zeitlichen Grenzen mit ausschließlicher Beziehung auf das B. G. B. selbst die Art. 153—218 des E. G.

3. Ueber die Beweislast sind allgemeine Vorschriften nicht aufgenommen. Das B. G. B. sucht jedoch durch die Fassung der einzelnen Bestimmungen das Verhältniß von Regel und Ausnahme möglichst klarzustellen.

Ueber die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils vgl. E. P. D. §§. 325—328.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

1. Natürliche Personen sind die einzelnen Menschen. Nach dem B.G.B. ist jeder Mensch Person im Rechtsinne, rechtsfähig, d. h. fähig, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben. Landesgesetzlich kann die Erwerbsfähigkeit der Religiösen nach Art. 87, die der Ausländer nach Art. 88 des E.G. beschränkt werden. Den Beginn der Rechtsfähigkeit bestimmt der §. 1. Weiter werden einige allgemeine rechtliche Eigenschaften und Beziehungen des Menschen behandelt: die Volljährigkeit und die Volljährigkeitserklärung (§§. 2—5), die Entmündigung (§. 6), der Wohnsitz (§§. 7—11), das Namenrecht (§. 12), die Todeserklärung (§§. 13—18) und die Vermuthungen für Leben und Tod (§§. 19, 20). Ueber Verwandtschaft und Schwägerchaft vergl. §§. 1589, 1590.

2. Der Stand und die Religion begründen nach dem B.G.B. keine Rechtsverschiedenheit. Eine Einschränkung erleidet dieser Grundsatz in Betreff des Standes durch das E.G. Art. 57, 58.

3. Die Rechtsfähigkeit begründet Parteifähigkeit nach der C.P.D. §. 50.

Rechtsfähigkeit.]

§. 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollen dung der Geburt.

E. I §. 3; II §. 1, B.R. §. 1. R.T. §. 1.

Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich. — Ueber Schutz der Leibesfrucht vergl. §. 844 Abs. 2, §. 1777 Abs. 2, §. 1912, §. 1918 Abs. 2, §. 1923 Abs. 2, §§. 1963, 2043, §. 2108 Abs. 1, §. 2178.

Volljährigkeit.

§. 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollen dung¹⁾ des ein- undzwanzigsten Lebensjahrs ein²⁾.

E. I §. 25; II §. 11, B.R. §. 2. R.T. §. 2.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2.

²⁾ In Bezug auf Ausländer vergl. E.G. Art. 7 Abs. 2.

Volljährigkeitserklärung.

Uebergangsvorschriften im E.G. Art. 153, 154.

§. 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat¹⁾, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts²⁾ für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung³⁾ erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§. I §. 26, §. 27 Absf. 1 Satz 1, Absf. 2 Satz 1; II §. 12, §. 13 Absf. 1 Satz 1, *B.R.* §. 3. *R.C.* §. 3.

¹⁾ Berechnung §. 187 Absf. 2.

²⁾ Zuständigkeit *F.G.G.* §§. 35, 43, *C.G.* Art. 147; Verfahren *F.G.G.* §§. 1 ff., 56, 59, §. 60 Absf. 1 Nr. 6, §. 196.

³⁾ und nur durch diese; insbesondere macht Heirath nicht mündig.

§. 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung ertheilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt¹⁾, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht²⁾. Für eine minderjährige Wittve ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

§. I §. 27; II §. 13 Absf. 1, *B.R.* §. 4. *R.C.* §. 4.

¹⁾ Vergl. §§. 1626, 1627, 1676—1680, 1684, 1685, 1696, 1697 1699 ff., 1707, 1719, 1736, 1757, 1765. Der Einwilligung eines Vormundes bedarf es nicht.

²⁾ Vergl. §. 1647 Absf. 1, §§. 1666, 1670.

§. 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

§. I §. 27 Absf. 2 Satz 2; II §. 13 Absf. 2, *B.R.* §. 5. *R.C.* §. 5.

Ueber die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels vgl. §. 1847.

Entmündigung.

Uebergangsvorschriften im *C.G.* Art. 155, 156. Ueber die Entmündigung von Ausländern *C.G.* Art. 8.

§. 6. Entmündigt kann werden¹⁾:

1. wer in Folge von Geisteskrankheit²⁾ oder von Geisteschwäche³⁾ seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag⁴⁾;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt⁵⁾;
3. wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet⁶⁾.

Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt⁷⁾.

§. I §§. 28, 29, 1739; II §. 14, *B.R.* §. 6. *R.C.* §. 6.

¹⁾ ohne Beschränkung auf Volljährige.

²⁾ Wirkungen der Entmündigung §§. 104 Nr. 3, 1418 Nr. 3, 1425, 1428 Absf. 2, 1542, 1547 Absf. 2, 1896; vergl. auch §§. 1906—1908.

³⁾ b. i. unvollständiger Entwicklung der Geisteskräfte. Wirkungen der Entmündigung: §§. 114, 115 statt §. 104, im Uebrigen wie bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit; ferner §§. 2229, 2230.

⁴⁾ Verfahren C.P.D. §§. 645—660, 662—674.

⁵⁾ Wirkungen der Entmündigung wie bei Geisteschwäche, ferner §. 1468 Nr. 4, §. 1495 Nr. 4, §. 1509; Verfahren C.P.D. §§. 680, 682 bis 684, 687.

⁶⁾ Wirkungen der Entmündigung wie bei Geisteschwäche; Verfahren C.P.D. §§. 680—684, 687.

⁷⁾ Verfahren C.P.D. §§. 675—679, 685—687.

Wohnsitz.

Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 157; Bedeutung für den Gerichtsstand C.P.D. §§. 13—15; St.P.D. §§. 8, 11 (C.G. Art. 35).

a) Erwerb und Verlust im allgemeinen.

§. 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

C. I §. 34; II §. 17, P.R. §. 7. R.C. §. 7.

§. 8. Wer geschäftsunfähig¹⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾ ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters³⁾ einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

C. I §. 36; II §. 18, P.R. §. 8. R.C. §. 8.

¹⁾ §. 104.

²⁾ §§ 106 ff., 114.

³⁾ b. h. des ehelichen Vaters (§§. 1627, 1630, 1634, 1635 Abs. 2, 1676—1680), der ehelichen Mutter (§§. 1684, 1685, 1696 bis 1698; vergl. §. 1707), des Vormundes (§§. 1793, 1897), des Pflegers (§. 1915).

b) Geschlicher Wohnsitz: einer Militärperson;

§. 9. Eine Militärperson¹⁾ hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils²⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können³⁾.

C. I §. 37; II §. 19, P.R. §. 9. R.C. §. 9.

¹⁾ Begriff: Mil.St.G.B. v. 20. Juni 1872 §. 4 und Anlage; Gef., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 §§. 2, 13; R.Mil.Gef. v. 2. Mai 1874 §. 38.

²⁾ Vergl. die E.P.D. in der Fassung v. 30. Januar 1877 §§. 14, 15.

³⁾ nach §. 8.

einer Ehefrau;

§. 10. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns.¹⁾ Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.²⁾

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

E. I §. 39; II §. 20, P.R. §. 10. R.C. §. 10.

¹⁾ selbstverständlich nur, so lange die Ehe besteht. In Betreff des Falles der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vergl. §§. 1586, 1587.

²⁾ gemäß §. 1354 Abs. 2.

eines Kindes.

§. 11. Ein eheliches Kind¹⁾ theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind²⁾ den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind³⁾ den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt⁴⁾.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit⁵⁾ des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

E. I §. 40; II §. 21, P.R. §. 11. R.C. §. 11.

¹⁾ §§. 1591 ff., 1699, 1719, 1736. ²⁾ Vergl. §§. 1705 ff.

³⁾ §. 1757. ⁴⁾ §. 7 Abs. 3, §. 8. ⁵⁾ §§. 2, 3 Abs. 2.

Namenrecht.

Sonstige reichsgesetzliche Bestimmungen: S.G.B. §. 37 Abs. 2; Ges. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 §. 14; Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 §. 8. Diese Vorschriften bleiben unberührt (E.G. Art. 32).

§. 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens¹⁾ dem Berechtigten²⁾ von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse³⁾ des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht,⁴⁾ so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen⁵⁾.

E. II §. 22, P.R. §. 12. R.C. §. 12.

¹⁾ mag dieses Recht sich auf das bürgerliche Recht (vergl. §§. 1355, 1577, 1616, 1706, 1719, 1736, 1758, 1772) oder auf das öffentliche Recht gründen. Das Recht des Adels, der Erwerb und Verlust desselben,

bestimmen sich nach dem öffentlichen Rechte, mithin nach Landesrecht; auf dieses Recht beziehen sich weder die angeführten Vorschriften des B.G.B. (vergl. Anm. zu §§. 1355, 1616, 1706) noch der §. 12. Soweit jedoch das kraft öffentlichen Rechtes begründete Recht des Adels das Recht zum Gebrauche des adeligen Namens in sich schließt, wird das letztere Recht durch §. 12 geschützt.

²⁾ Die Vorschrift ist auf juristische Personen entsprechend anwendbar.

³⁾ an der Verhütung einer Verwechslung mit dem Berechtigten oder des falschen Scheines der Zugehörigkeit zu dessen Familie.

⁴⁾ zur Bezeichnung seiner Person, seiner Werke, Waaren zc.

⁵⁾ Weitere Schutzmittel bieten gegebenenfalls die Feststellungs- (C.P.D. §. 256) und der Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlungen nach §§. 823 ff.

Todeserklärung.

Ueber die internationalen Grenzen der Geltung der §§. 13 ff. siehe C.G. Art. 9; Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 158—162.

1. Zulässigkeit. Verfahren.

§. 13. Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens¹⁾ für todt erklärt werden.

C. I §§. 5, 10, 20; II §. 2 Abs. 1 Satz 1, §. 6, B.P. §. 13. R.C. §. 13.

¹⁾ Das Verfahren bestimmt sich nach der C.P.D. §§. 960—976. Vergl. auch C.B.G. §. 137 Abs. 4 und R.D. §. 224 Nr. 3.

2. Voraussetzungen.

a) Regelfälle.

§. 14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Verschollener, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben würde¹⁾, kann für todt erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat²⁾.

C. I §. 6; II §. 2, B.P. §. 14. R.C. §. 14.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2, §. 188.

²⁾ Endpunkt der Fristen §. 188 Abs. 2.

b) **Kriegsverschollenheit.**

§. 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht¹⁾ an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist²⁾.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

Ö. I §. 7; II §. 3, P.R. §. 15. R.G. §. 15.

¹⁾ des Deutschen Reichs oder eines fremden Staates. Die Angehörigen der bewaffneten Macht des ersteren ergeben sich aus den in Anm. 1 zu §. 9 angeführten Gesetzen und dem Gesetz über den Landsturm v. 12. Febr. 1875.

²⁾ Endpunkt der Fristen §. 188 Abs. 2.

c) **Seeververschollenheit.**

§. 16. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist¹⁾.

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet²⁾, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämmtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,
bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind¹⁾. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

Ö. I §. 8; II §. 4, P.R. §. 16. R.G. §. 16.

¹⁾ Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

²⁾ Nach §. 292 der C.P.O. ist, wenn das Gesetz für das Vorhandensein einer Thatsache eine Vermuthung aufstellt, der Beweis des Gegentheils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

d) Fortsige Lebensgefahr.

§. 17. Wer unter anderen als den in den §§. 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist¹⁾, drei Jahre verstrichen sind²⁾.

C. II §. 5, B.R. §. 17. R.C. §. 17.

1) z. B. bei einem Grubenunglück, einem Theaterbrand, einer Bergbesteigung.

2) Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

3. Wirkung.

§. 18. Die Todeserklärung begründet¹⁾ die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei²⁾, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist³⁾.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein Anderes ergeben, anzunehmen:

- in den Fällen des §. 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;
- in den Fällen des §. 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;
- in den Fällen des §. 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermuthet wird;
- in den Fällen des §. 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

C. I §. 21; II §. 7, B.R. §. 18. R.C. §. 18.

1) für und gegen Alle; vergl. C.P.D. §. 976 Abs. 3.

2) und bis dahin gelebt habe.

3) Vergl. C.P.D. §. 970 Abs. 2. Das Urtheil hat nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung.

Die regelmäßige Wirkung besteht in der im Abs. 1 bezeichneten Vermuthung, auf Grund deren bis zu dem Beweise, daß der Verschollene den festgestellten Zeitpunkt überlebt hat oder in einem anderen Zeitpunkte gestorben ist, dessen rechtliche Beziehungen geordnet werden. Ueber die Rechte des noch lebenden Verschollenen gegen denjenigen, welcher sein Vermögen in Besitz genommen hat, vergl. §§. 2031, 2370 Abs. 2.

Stärkere Wirkungen hat die Todeserklärung für die familienrechtlichen Beziehungen des Verschollenen; vergl. §§. 1348 ff., 1420, 1425, 1494 Abs. 2, 1544, 1547, 1679, 1684, 1694, 1878, 1884 Abs. 2, 1885 Abs. 2, 1897, 1915, 1921 Abs. 3. Siehe auch §. 2370 Abs. 1.

Lebensvermutung.

§. 19. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist¹⁾, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte²⁾ vermuthet³⁾, der nach §. 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des §. 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 9, B.R. §. 19. R.C. §. 19.

¹⁾ mag die Todeserklärung bereits zulässig sein oder nicht.

²⁾ nicht der Eintritt des Todes in diesem Zeitpunkte.

³⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 16.

Vermuthung gleichzeitigen Todes.

§. 20. Sind Mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet¹⁾, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

Ö. II §. 10, B.R. §. 19. R.C. §. 20.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 16.

Zweiter Titel.**Juristische Personen.**

Das B.G.B. kennt als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes nur Vereine (§§. 21—79) und Stiftungen (§§. 80—88), als solche des öffentlichen Rechtes neben dem Fiskus, Körperschaften und Stiftungen auch Anstalten (§. 89).

Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit juristischer Personen im Ö.G. Art. 86; Uebergangsvorschriften ebenda Art. 163—167.

I. Vereine.

Die nachfolgenden Vorschriften behandeln nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts. Das öffentliche Vereinsrecht, einschließlich des staatlichen Aufsichtsrechts, bleibt unberührt. Vergl. §. 61 Abs. 2.

Für Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken sind die geeigneten Rechtsformen bereits durch besondere Reichsgesetze ausgebildet, so für die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 1. Mai 1889), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Ges. v. 20. April 1892), die Kolonialgesellschaften (Ges. v. 15. März 1888 §. 8). Der landesgesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten die Gesellschaften, welche dem Versicherungsrechte sowie den sonstigen dem Landesrecht überlassenen Gebieten, wie dem Wasserrechte, dem Deich- und Siedelrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirecht (Ö.G. Art. 65—67, 69), angehören. Einen Vorbehalt bezüglich der Waldgenossenschaften enthält das Ö.G. Art. 83.

Dem B.G.B. verbleibt hiernach im Wesentlichen die Ordnung der auf geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke ge-

richteten Vereine, der Vereine mit sog. idealen Tendenzen. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist für diese Vereine in den §§. 21, 55 ff. nach dem Systeme der Normativbestimmungen mit Registerzwang, für die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereine im §. 22 nach dem Konzessionsysteme geregelt. Der §. 23 berücksichtigt Vereine, die, ohne einem fremden Staate anzugehören (E.G. Art. 10), ihren Sitz im Auslande haben, insbesondere Vereine der im Auslande lebenden Deutschen zur gegenseitigen Unterstützung etc. Die §§. 24—53 enthalten allgemeine Vorschriften für beide Arten von Vereinen. Der §. 54 handelt von den nicht rechtsfähigen Vereinen.

Ueber die Rechtsstellung ausländischer Vereine siehe E.G. Art. 10.

1. Allgemeine Vorschriften.

Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit.

a) Vereine zu idealen Zwecken.

§. 21. Ein Verein, dessen Zweck¹⁾ nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung²⁾ in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts).

E. I §§. 41, 42; II §. 23, B.R. §. 21 Abs. 1. R.G. §. 21 Abs. 1.

¹⁾ d. h. Hauptzweck. Ein nebenhergehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nur als Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks dient, schließt die Eintragungsfähigkeit nicht aus.

²⁾ Voraussetzungen §§. 55—63. Die Eintragung ist für einen Verein der bezeichneten Art der alleinige Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, ausgenommen den Fall des §. 23. Ist ein nicht eintragungsfähiger Verein eingetragen, so kann er von Amtswegen gelöscht werden (E.G. §§. 159, 142, 143).

³⁾ Vorbehalt in Bezug auf Religions- und geistliche Gesellschaften im E.G. Art. 84.

b) Wirtschaftliche Vereine.

§. 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften¹⁾ Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung²⁾. Die Verleihung steht dem Bundesstaate³⁾ zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz⁴⁾ hat.

E. I §§. 41, 42; II §. 23, B.R. §. 21 Abs. 2, 3. R.G. §. 21 Abs. 2, 3.

¹⁾ d. h. sofern nicht nach besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften ein Verein der bezeichneten Art ausschließlich unter anderen Voraussetzungen Rechtsfähigkeit erlangen kann.

²⁾ und nur durch diese.

³⁾ E.G. Art. 5.

⁴⁾ §. 24.

c) Vereine mit ausländischem Sitz.

§. 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat¹⁾, kann in Ermangelung besonderer reichs-gesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden.

R. T. §. 21 Abs. 3.

¹⁾ Vergl. hierzu E. G. Art. 10.

Sitz.

§. 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

E. II §. 23 Abs. 4, B. R. §. 21 Abs. 4. R. T. §. 21 Abs. 4.

Der Sitz entspricht dem Wohnsitz einer natürlichen Person; die an den Wohnsitz anknüpfenden Vorschriften sind demnach auf juristische Personen entsprechend anwendbar (vergl. j. B. §. 269).

Verfassung.

§. 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht¹⁾, durch die Vereinsatzung bestimmt²⁾.

E. I §. 43; II §. 24, B. R. §. 22. R. T. §. 22.

¹⁾ und diese Vorschriften nicht durch die Satzung nach §. 40 geändert werden können und geändert sind.

²⁾ Vergl. jedoch für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, E. G. Art. 82.

Vorstand.

a) Nothwendigkeit. Rechtsstellung.

§. 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen¹⁾.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden²⁾.

E. I §. 44 Abs. 1, 4; II §. 25, B. R. §. 23. R. T. §. 23.

¹⁾ Vergl. §. 58 Nr. 3.

²⁾ Vergl. aber für eingetragene Vereine §. 64 Satz 2, §. 70.

b) Bestellung.

§. 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung¹⁾.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt;

ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664 bis 670 entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §. 44 Abs. 2, 3; II §. 26, B.R. §. 24. R.T. §. 24.

¹⁾ Vergl. §§. 32, 40.

²⁾ Die Vorschrift des Abs. 3 ist ebenso wie die des Abs. 1 dispositiver Natur (§ 40).

e) Mehrgliedriger Vorstand.

§. 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§. 32, 34¹⁾.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben²⁾, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Ö. I §. 44 Abs. 5, 6 Satz 1; II §. 27, B.R. §. 25. R.T. §. 25.

¹⁾ Dispositiv; vergl. §. 40, auch §. 64 Satz 2, §. 70.

²⁾ sei es eine Vertragserklärung, sei es eine einseitige Erklärung, wie z. B. Kündigung, Mahnung. Vergl. §§. 130—132.

d) Bestellung durch das Gericht.

§. 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten¹⁾ von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat²⁾.

Ö. I §. 44 Abs. 6 Satz 2; II §. 28, B.R. §. 26. R.T. §. 26.

¹⁾ eines Mitglieds oder eines Dritten.

²⁾ Für das Verfahren ist der erste Abschnitt des F.G.G. maßgebend.

Besondere Vertreter.

§. 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Ö. II §. 29, B.R. §. 27. R.T. §. 27.

Haftung des Vereins.

§. 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter¹⁾ durch eine in Ausführung²⁾

der ihm zustehenden Verrichtungen³⁾ begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung⁴⁾ einem Dritten zufügt.

Ö. I §. 46; II §. 30, B.R. §. 28. R.Ö. §. 28.

¹⁾ §. 30. ²⁾ nicht blos bei Gelegenheit der Ausführung.

³⁾ Rechtshandlungen oder thatsächlichen Verrichtungen.

⁴⁾ sei es eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§. 823 ff., sei es eine ohne Verschulden zum Ersatze verpflichtende Handlung (z. B. §. 231). Ueber die Haftung für Verschulden des Vertreters bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des Vereins vergl. §. 278.

Mitgliederversammlung.

a) Stellung. Beschlußfassung im Allgemeinen.

§. 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu beforgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder¹⁾ geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse (schriftlich³⁾ erklären⁴⁾).

Ö. I §. 48 Abs. 1—3; II §. 31 Abs. 1, 2, B.R. §. 29, R.Ö. §. 29.

¹⁾ Für eine etwaige gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse gelten nicht die Vorschriften des F.Ö.G. §§. 168 ff., sondern die Landesgesetze.

²⁾ und nach §. 34 stimmberechtigten. ³⁾ §. 126.

⁴⁾ Die Vorschriften des §. 32 sind dispositiv (§. 40.)

b) Beschlüsse über Aenderungen der Satzung.

§. 33. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich¹⁾. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich²⁾ erfolgen.

Beruhet die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesraths erforderlich³⁾.

Ö. I §. 48 Abs. 5; II §. 32, B.R. §. 30. R.Ö. §. 30.

¹⁾ und genügend, unbeschadet des §. 35; vergl. ferner für eingetragene Vereine §. 71.

²⁾ §. 126.

³⁾ Zu Absf. 2 vergl. C.G. Art. 82. Ueber die dispositive Bedeutung der Vorschriften siehe §. 40.

c) Stimmrecht.

§. 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

C. I §. 48 Absf. 4; II §. 31 Absf. 3, P.R. §. 31. R.C. §. 31.

d) Sonderrechte der Mitglieder.

§. 35. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

C. II §. 33, P.R. §. 32. R.C. §. 32.

Was Sonderrecht ist, bestimmt sich nach der Verfassung des Vereins.

e) Berufung der Mitgliederversammlung.

§. 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen¹⁾ sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

C. II §. 34, P.R. §. 33. R.C. §. 33.

¹⁾ Vergl. §. 58 Nr. 4.

§. 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen¹⁾. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

C. II §. 35, P.R. §. 34. R.C. §. 34.

¹⁾ Vergl. §. 72 und F.G.G. §. 160.

Mitgliedschaftsrechte.

§. 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

C. II §. 36 Absf. 1, P.R. §. 35. R.C. §. 35.

Dispositiv; vergl. §. 40.

Recht zum Austritt.

§. 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

Ö. II §. 36 Abs. 2, B.R. §. 36. R.C. §. 36.

Vergl. §. 58 Nr. 1.

§. 40. Die Vorschriften des §. 27 Abs. 1, 3, des §. 28 Abs. 1 und der §§. 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

Ö. I §. 44 Abs. 7, §. 48 Abs. 6; II §. 37, B.R. §. 37. R.C. §. 37

Auflösung des Vereins.

§. 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden¹⁾. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

Ö. II §. 38, B.R. §. 38. R.C. §. 38.

1) Andere Gründe der Auflösung: Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit (§. 74 Abs. 2), Auflösung auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts (§. 74 Abs. 3).

Verlust der Rechtsfähigkeit.

§. 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses¹⁾.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden²⁾ zur Last fällt, den Gläubigern³⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner⁴⁾.

Ö. I §. 47; II §. 39, B.R. §. 39. R.C. §. 39.

1) R.D. §§. 108, 109, 213.

2) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§. 276).

3) auch dem Vereine nach §. 27 Abs. 3.

4) §§. 421 ff.

Entziehung der Rechtsfähigkeit.**a) Gründe.**

§. 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mit-

gliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt¹⁾.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt²⁾.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt³⁾.

Ö. II §. 40 Abs. 1–3, B.R. §. 40. R.Ö. §. 40.

1) Vergl. §. 21. 2) Vergl. §. 61 Abs. 2. 3) Vergl. §§. 22, 23.

b) Zuständigkeit. Verfahren.

§. 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des §. 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat¹⁾.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath²⁾, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrathes.

Ö. II §. 40 Abs. 4, B.R. §. 41. R.Ö. §. 41.

1) Vergl. §. 24.

2) Vergl. §. 23.

Anfallrecht in Ansehung des Vermögens.

§. 45. Mit der Auflösung¹⁾ des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen³⁾.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit

vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte¹⁾.

Ö. I §. 49 Abs. 1; II §. 41, B.R. §. 42. R.T. §. 42.

¹⁾ §. 41 und Anm. dazu. ²⁾ §. 43.

³⁾ Ein unmittelbarer Uebergang kraft Gesetzes findet nur statt, wenn der Fiskus anfallberechtigt ist (§. 46); sonst muß eine Liquidation erfolgen, bis zu deren Beendigung der Verein nach §. 49 Abs. 2 als fortbestehend gilt, und erst nach beendigter Liquidation wird das Vermögen des Vereins durch die Liquidatoren den Anfallberechtigten ausgeantwortet (§§. 47—53).

⁴⁾ Ueber landesgesetzliche Uebertragung des Anfallrechts des Fiskus auf eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes Ö.G. Art. 85.

Anfall an den Fiskus.

§. 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung¹⁾. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden²⁾.

Ö. I §. 49 Abs. 2 Satz 1, 2; II §. 42 Abs. 1, B.R. §. 43. R.T. §. 43.

¹⁾ Vergl. §§. 1936, 1942 Abs. 2, 1966, 2011; Ö.P.D. §. 780 Abs. 2.

²⁾ Dieser Satz bestimmt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Anfall an andere Personen. Liquidation des Vermögens.

§. 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

Ö. I §. 49 Abs. 2 Satz 3; II §. 42 Abs. 2, B.R. §. 44. R.T. §. 44.

a) Liquidatoren.

§. 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend¹⁾.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes²⁾, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich³⁾, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist⁴⁾.

Ö. I §. 50; II §. 43, B.R. §. 45. R.T. §. 45.

1) §. 27 Absf. 1, 2, §. 29.

2) §§. 26 Absf. 2, 27 Absf. 3, 28 Absf. 2, 31, 34, 42 Absf. 2.

3) Abweichend von §. 28 Absf. 1. 4) Vergl. §. 76 Absf. 1.

b) Ausführung der Liquidation.

§. 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Ö. I §. 51; II §. 44, B.R. §. 46. R.C. §. 46.

c) Öffentliche Bekanntmachung.

§. 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt¹⁾.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Ö. I §. 52; II §. 46, B.R. §. 47. R.C. §. 47.

1) Berechnung §. 187 Absf. 1.

d) Sperrjahr.

§. 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres¹⁾ nach der Bekanntmachung²⁾ der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

Ö. I §. 53; II §. 46, B.R. §. 48. R.C. §. 48.

1) Berechnung der Frist §. 187 Absf. 1, §. 188 Absf. 2.

2) §. 50 Absf. 1 Satz 4.

e) Sicherung der bekannten Gläubiger.

§. 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist¹⁾, für den Gläubiger zu hinterlegen²⁾.

Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet³⁾ ist.

Ö. I §. 54; II §. 47, B.N. §. 49. R.O. §. 49.

¹⁾ §. 372.

²⁾ §§. 372 ff.

³⁾ §§. 232—240.

f) Haftung der Liquidatoren.

§. 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 42 Abs. 2 und den §§. 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger¹⁾ Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden²⁾ zur Last fällt, den Gläubigern³⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner⁴⁾.

Ö. I §. 56; II §. 48, B.N. §. 50. R.O. §. 50.

¹⁾ oder deren Sicherung nach Maßgabe des §. 52.

²⁾ Anm. 2 zu §. 42.

³⁾ auch dem als fortbestehend geltenden Vereine nach §. 27 Abs. 3, §. 48 Abs. 2.

⁴⁾ §§. 421 ff.

Nicht rechtsfähige Vereine.

§. 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft¹⁾ Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich²⁾; handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner³⁾.

Ö. II §. 676, B.N. §. 51. R.O. §. 51.

¹⁾ §§. 705 ff. Nach der C.P.O. §. 50 Abs. 2 kann ein solcher Verein verklagt werden und hat in dem Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen Vereins; zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen genügt nach §. 735 daselbst ein gegen den Verein ergangenes Urtheil. Auf das Konkursverfahren über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins finden nach der R.O. §. 213 die §§. 207, 208 derselben entsprechende Anwendung.

²⁾ auch wenn der Dritte den Mangel der Rechtsfähigkeit des Vereins kannte oder kennen mußte.

³⁾ §§. 421 ff.

2. Eingetragene Vereine.

Die Voraussetzungen der Eintragung sind theils wesentliche, d. h. solche, deren Mangel die erfolgte Eintragung unwirksam macht und nach

Maßgabe der §§. 142, 143, 159 des F. G. G. die Löschung von Amts wegen rechtfertigt (vergl. §. 21, §. 57 Absf. 1), theils solche, welche nur die Zulässigkeit, nicht die Wirksamkeit der Eintragung berühren (§. 56, §. 57 Absf. 2, §§. 58, 59, 77). Die Zulässigkeit der Eintragung ist ferner dadurch bedingt, daß gegen die letztere nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einspruch erhoben oder daß der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist (§§. 61—63)

Registergericht.

§. 55. Die Eintragung eines Vereins der im §. 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz¹⁾ hat.

C. II §. 49, B. R. §. 52 R. T. §. 52

¹⁾ §. 24. Ueber die Befugniß des Registergerichts zur Aussetzung einer Verfügung bis zur Entscheidung eines Rechtsstreits vergl. F. G. G. §§. 159, 127

Voraussetzungen der Eintragung.

a) Mindestzahl der Mitglieder.

§. 56. Die Eintragung soll¹⁾ nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt²⁾.

C. II §. 50, B. R. §. 53. R. T. §. 53.

¹⁾ Nur Erforderniß für die Eintragung, nicht für ihre Rechtswirksamkeit.

²⁾ Vergl. §. 59 Absf. 2.

b) Inhalt der Satzung.

§. 57. Die Satzung muß¹⁾ den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll²⁾ sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

C. II §. 51, B. R. §. 54 R. T. §. 54

¹⁾ Erforderniß sowohl der Eintragung als ihrer Rechtswirksamkeit

²⁾ Wie Anm. 1 zu §. 56.

§. 58. Die Satzung soll¹⁾ Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt²⁾ der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes³⁾;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist⁴⁾, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse⁵⁾.

Ö. II § 52, B. B. § 55 R. C. § 55

¹⁾ Wie Anm. 1 zu §. 56.

²⁾ §. 39

³⁾ §. 26 Absf. 1, §. 27 Absf. 1, §. 28 Absf. 1, §. 40.

⁴⁾ §§ 36, 37.

⁵⁾ Vergl. Anm. 1 zu §. 32.

e) Anmeldung.

§. 59. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden¹⁾.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift²⁾;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll³⁾ von mindestens sieben Mitgliedern⁴⁾ unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Ö. II §. 53, B. B. §. 56 R. C. § 56

¹⁾ Form §. 77.

²⁾ Die Errichtung der Satzung ist aber nicht ein Rechtsgeſchäft, für welches durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, die §§. 125, 126 finden keine Anwendung.

³⁾ Wie Anm. 1 zu § 56.

⁴⁾ §. 56.

d) Zurückweisung durch das Registergericht.

§. 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§. 56 bis 59¹⁾ nicht genügt ist²⁾, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen³⁾.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt⁴⁾.

Ö. II § 54, B. B. §. 57 R. C. § 57

¹⁾ und des §. 21

²⁾ oder der Begründungsvertrag nach allgemeinen Grundsätzen (§§. 134, 138) nichtig ist. Vergl. auch C. G. Art. 84.

³⁾ Der Beschluß ist mit Rücksicht auf Absf. 2 zuzustellen.

⁴⁾ C. P. D. § 577 Absf. 1—3. Die Anwendung der Vorschriften des F. G. G. §§. 19 ff. über die Rechtsmittel gegen Verfügungen des Gerichts ist hierdurch ausgeschlossen.

e) Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde.

§. 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen¹⁾ Verwaltungsbehörde mitzutheilen²⁾.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben³⁾, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er⁴⁾ einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt⁵⁾.

Ö. II §. 54, §. 55 Absf. 1, B. B. §. 58. R. C. §. 58.

- 1) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.
 2) Der Tag, an welchem die Mittheilung erfolgt, ist wegen §. 63 festzustellen. 3) bei dem Amtsgericht. 4) nach der Satzung.
 5) nicht nur mittelbar solchem Zwecke dient.

§. 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden¹⁾.

Ö. II §. 55 Abs. 2, 3, B.R. §. 59. R.Ö. §. 59.

1) wegen Fehlens der Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach §. 61 Abs. 2.

§. 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind¹⁾ und Einspruch nicht²⁾ erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

Ö. II §. 56 Abs. 1, B.R. §. 60. R.Ö. §. 60.

1) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

2) vor oder nach dem Ablaufe der sechs Wochen.

Inhalt der Eintragung.

§. 64. Bei der Eintragung¹⁾ sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken²⁾ oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

Ö. II §. 56 Abs. 2, B.R. §. 61. R.Ö. §. 61.

1) Form und Bekanntmachung der Eintragung F.G.G. §§. 159, 180.

2) Vergl. §. 26 Abs. 2 Satz 2.

Zusatz zum Namen.

§. 65. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins¹⁾ den Zusatz „eingetragener Verein“.

Ö. II §. 58 Abs. 1, B.R. §. 62. R.Ö. §. 62.

1) Vergl. Anm. 2 zu §. 12.

Bekanntmachung. Behandlung der Urkunden.

§. 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

℄. II §. 57, §. 58 Abs. 2, B.R. §. 63. R.Ö. §. 63.

Änderungen des Vorstandes.

§. 67. Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung¹⁾ anzumelden²⁾. Der Anmeldung³⁾ ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁴⁾ Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

℄. II §. 59, B.R. §. 64 R.Ö. §. 64.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 64.

²⁾ Zwang §. 78.

³⁾ Form §. 77.

⁴⁾ §. 29.

Wirksamkeit der Änderung gegen Dritte.

§. 68. Wird zwischen den¹⁾ bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit²⁾ beruht.

℄. II §. 60 Abs. 1, B.R. §. 65. R.Ö. §. 65.

¹⁾ rechtsgültig bestellen.

²⁾ §. 276 Abs. 1 Satz 2.

Zeugniß des Registergerichts.

§. 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

℄. II §. 60 Abs. 2, B.R. §. 66. R.Ö. §. 66.

Sonstige Bescheinigungen F.G.G. §. 162.

Vertretungsmacht, Beschlußfassung des Vorstandes.

§. 70. Die Vorschriften des §. 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken¹⁾ oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Abs. 1 regeln.

Ö. II §. 60 Abs. 3, B.R. §. 67. R.G. §. 67.

¹⁾ §. 26 Abs. 2 Satz 2.

Änderungen der Satzung.

§. 71. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung¹⁾ in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden²⁾. Der Anmeldung³⁾ ist der die Änderung enthaltende Beschluß⁴⁾ in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§. 60 bis 64 und des §. 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 61, B.R. §. 68. R.G. §. 68.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 64.

²⁾ Zwang §. 78.

³⁾ Form §. 77.

⁴⁾ §§. 33, 35.

Mitgliederverzeichnis.

§. 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

Ö. II §. 62, B.R. §. 69. R.G. §. 69.

Von Bedeutung namentlich für die §§. 37, 73. Zwang §. 78.

Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung.

a) Herabsinken der Mitgliederzahl.

§. 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten¹⁾ gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen²⁾. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt³⁾.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

Ö. II §. 63, B.R. §. 70. R.G. §. 70.

¹⁾ §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. ²⁾ C.P.O. §. 171 Abs. 2, 3.

³⁾ Vergl. Anm. 4 zu §. 60.

b) Eintragung.

§. 74. Die Auflösung des Vereins¹⁾ sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ ist in das Vereinsregister einzutragen³⁾. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung⁴⁾.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Ein-

tragung anzumelden⁵⁾). Der Anmeldung⁶⁾ ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des §. 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der⁷⁾ zuständigen Behörde.

C. II §. 64, B.R. §. 71. R.C. §. 71.

¹⁾ nach §. 41, in Folge Ablaufs der bestimmten Zeit oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts.

²⁾ nach §. 43 oder §. 73.

³⁾ Anm. 1 zu §. 64.

⁴⁾ Vergl. §§. 42, 75.

⁵⁾ Zwang §. 78.

⁶⁾ Form §. 77.

⁷⁾ nach den Landesgesetzen.

e) Konkurs.

§. 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen¹⁾. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses²⁾.

C. II §. 65, B.R. §. 72. R.C. §. 72.

¹⁾ R.D. §. 112.

²⁾ R.D. §. 116, nicht von dem Beschluß über Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach §§. 163, 205 daselbst.

d) Liquidatoren.

§. 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen¹⁾. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des §. 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen²⁾. Der Anmeldung³⁾ der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁴⁾ Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

C. II §. 66, B.R. §. 73. R.C. §. 73.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 64.

²⁾ Zwang §. 78.

³⁾ §. 77.

⁴⁾ §. 48 Abs. 1, §. 29.

Anmeldungen.

§. 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung¹⁾ zu bewirken²⁾.

Ö. II §. 67, P. R. §. 74. P. T. §. 74.

¹⁾ §. 129.

²⁾ Anmeldung zu Protokoll des Gerichtsschreibers F. G. G. §§. 159, 128, durch einen Notar ebenda §§. 159, 129.

Ordnungsstrafen.

§. 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des §. 67 Abs. 1, des §. 71 Abs. 1, des §. 72, des §. 74 Abs. 2 und des §. 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des §. 76 angehalten werden.

Ö. II §. 68, P. R. §. 75. P. T. §. 75.

Das Verfahren bestimmt sich nach dem F. G. G. §§. 159, 127, 182—189.

Öffentlichkeit des Registers.

§. 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Ö. II §. 69, P. R. §. 76. P. T. §. 76.

II. Stiftungen.

Die §§. 80—88 behandeln nur die privatrechtlichen Stiftungen, während für die öffentlichrechtlichen Stiftungen, wie für andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, der §. 89 einige Vorschriften enthält.

Privatrechtliche Stiftungen sind die auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhenden Stiftungen, sofern sie nicht nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche derart eingefügt sind, daß sie deshalb als öffentlichrechtliche anzusehen sind (P. II Bd. 1 S. 586).

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Stiftungen bleiben, als dem öffentlichen Rechte angehörend, unberührt.

Entstehung.

a) Allgemeine Voraussetzungen.

§. 80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats¹⁾ erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesraths erforderlich²⁾. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird³⁾.

Ö. I §. 58 Satz 1, §. 59, §. 62 Abs. 1; II §. 70, B. R. §. 77. R. T. §. 77,

1) E. G. Art. 5. Wem die Ertheilung der Genehmigung zusteht, bestimmt sich nach dem Landesrechte.

2) Entsprechend §. 23.

3) Vergl. Anm. zu §. 24.

b) Errichtung unter Lebenden.

§. 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form¹⁾.

Bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Ist die Genehmigung bei der²⁾ zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden³⁾. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

Ö. I §. 58 Satz 1, 2, §. 62 Abs. 2; II §. 71 Abs. 1, 2, B. R. §. 78. R. T. §. 78.

1) §. 126.

2) nach Landesgesetz.

3) Vergl. §. 130 Abs. 3.

Uebergang des Vermögens auf die Stiftung.

§. 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt¹⁾, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt²⁾.

Ö. I §. 58 Satz 3, 4; II §. 71 Abs. 3, B. R. §. 79. R. T. §. 79.

1) Forderungen nach §. 398 (vergl. aber §. 1154), andere Rechte nach §. 413.

2) Letzteres ist die besonders zu beweisende Ausnahme.

c) Errichtung von Todeswegen.

§. 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen¹⁾, so hat das Nachlassgericht²⁾ die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker³⁾ nachgesucht wird.

Ö. I §. 59; II §. 72 Abs. 1, B. R. §. 80. R. T. §. 80.

1) in einer einseitigen Verfügung (Testament, letztwillige Verfügung §. 1937) oder einem Erbvertrage (§§. 1941, 2278) und in beiden Fällen in einer Erbeinsetzung oder einer Vermächtnisanordnung.

2) Vergl. E. G. Art. 147 Abs. 1; S. G. G. §§. 72, 73.

3) §§. 2197 ff., 2203 ff.

d) Genehmigung nach dem Tode des Stifters.

§. 84. Wird die Stiftung¹⁾ erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden²⁾.

Ö. I §. 62 Abs. 3; II §. 72 Abs. 2, B.R. §. 81. R.O. §. 81.

¹⁾ mag sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet sein.

²⁾ Vergl. §§. 1960, 2043 Abs. 2, 2178, 2179.

Verfassung.

§. 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Ö. I §. 60; II §. 73, B.R. §. 82. R.O. §. 82.

Es sind maßgebend zunächst die zwingenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§. 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§. 31, 42, und nach Maßgabe des §. 86 Satz 2 der §. 28 Abs. 2 und der §. 29), sodann etwaige zwingende landesgesetzliche Vorschriften, demnächst das Stiftungsgeschäft, weiter die dispositiven Vorschriften der Landesgesetze, endlich die dispositiven reichsgesetzlichen Bestimmungen (§. 26 Abs. 2 Satz 2, §. 30 und §. 27 Abs. 3, §. 28 Abs. 1).

Uebertragung von Vorschriften des Vereinsrechts.

§. 86. Die Vorschriften des §. 26¹⁾, des §. 27 Abs. 3 und der §§. 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 27 Abs. 3 und des §. 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergibt. Die Vorschriften des §. 28 Abs. 2 und des §. 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

Ö. I §. 61; II §. 74, B.R. §. 83. R.O. §. 83.

¹⁾ Bei einer durch eine öffentliche Behörde verwalteten Stiftung kann die Behörde „Vorstand“ sein.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.

§. 87¹⁾. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die²⁾ zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Per-

sonenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

Ö. I §. 62 Abs. 1, R.Ö. Art. 85.

1) Der §. 87 ist vom Reichstag aufgenommen.

2) nach Landesrecht.

Vermögen einer erloschenen Stiftung.

§. 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung¹⁾ bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§. 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 61, §. 62 Abs. 1; II §. 75, B.R. §. 84. R.Ö. §. 84.

1) Vergl. §. 85.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§. 89. Die Vorschrift des §. 31 findet auf den Fiskus¹⁾ sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung²⁾.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist³⁾, von der Vorschrift des §. 42 Abs. 2.

Ö. I §. 63; II §. 77, B.R. §. 85. R.Ö. §. 85.

1) Reichs- oder Landesfiskus.

2) Die sich hieraus ergebende Haftung bezieht sich nur auf die in Ausführung der den Organen des Fiskus zc. zustehenden privatrechtlichen Verrichtungen begangenen Handlungen. Die Haftung des Fiskus zc. für Handlungen, die ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vornimmt, bestimmt sich, von besonderen Reichsgesetzen abgesehen (Ö.B.D. §. 12), nach den Landesgesetzen (Ö.G. Art. 77).

3) Die Zulässigkeit kann nach Art. IV des Ö.G. zum Ges., betr. Aenderungen der R.D., für die im §. 15 Nr. 3 des Ö.G. zur Ö.P.D. (vergl. Art. II des Ö.G. zum Ges., betr. Aenderungen der Ö.P.D.) bezeichneten juristischen Personen durch Landesgesetz beschränkt oder ausgeschlossen werden. Vergl. R.D. §. 213.

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

Das B.G.B. versteht unter „Sachen“ nur körperliche Gegenstände (§. 90). Der Ausdruck „Gegenstand“ umfaßt Sachen und Rechte. Sachen

sind die beweglichen Sachen und die Grundstücke. Der allgemeine Begriff der unbeweglichen Sachen ist dem B.G.B. fremd; es kennt neben den Grundstücken nur Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Zu diesen Rechten gehören kraft Reichsrechts das Erbbaurecht (§. 1017) sowie die nach Landesgesetz begründeten Erbpachtrechte (E.G. Art. 63) und Mineralgewinnungsrechte (ebenda Art. 68). Andere derartige Rechte können sich aus vorbehaltenen Landesgesetzen ergeben (vergl. namentlich E.G. Art. 67, 196).

Die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sind durch §. 864 der E.P.D. reichsgesetzlich bestimmt.

Begriff der Sache.

§. 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

E. I §. 778; II §. 77 a, B.R. §. 86. R.T. §. 86.

Vertretbare Sachen.

§. 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

E. I §. 779; II §. 77 b, B.R. §. 87. R.T. §. 87.

Verbrauchbare Sachen.

§. 92. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Waarenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

E. I §. 780; II §. 77 c, B.R. §. 88. R.T. §. 88.

Bestandtheile.

§. 93. Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer¹⁾ Rechte sein²⁾.

E. I §. 782; II §. 77 d, B.R. §. 89. R.T. §. 89.

¹⁾ dinglicher.

²⁾ Vergl. §§. 946 ff.

§. 94. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen¹⁾. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen²⁾.

§. I §§. 783, 784; II §. 77e, B.R. §. 90. R.C. §. 90.

¹⁾ Ausnahme §. 95 Abs. 1 und für die Uebergangszeit C.G. Art. 181 Abs. 2, 182.

²⁾ Ausnahme §. 95 Abs. 2.

§. 95. Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht¹⁾, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind²⁾. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück³⁾ von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes.

§. I §. 783 Abs. 2, §. 785; II §. 77f, B.R. §. 91. R.C. §. 91.

¹⁾ nicht nur nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen; daher findet namentlich der §. 892 keine Anwendung.

²⁾ sei es vom Eigenthümer, sei es von einem Anderen, befugt oder unbefugt.

³⁾ Erbbaurecht, Dienstbarkeit u., nicht persönliche Rechte wie Miethe und Pacht.

§. 96. Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbunden sind¹⁾, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.

§. I §. 788; II §. 77g, B.R. §. 92. R.C. §. 92.

¹⁾ Nach dem B.G.B. kommen in Betracht Grunddienstbarkeiten (§. 1018), Vorkaufrecht (§. 1094 Abs. 2), Realoffen (§. 1105 Abs. 2).

Zubehör.

§. 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

§. I §. 789; II §. 77h, B.R. §. 93. R.C. §. 93.

Auf das Zubehör bezügliche Vorschriften enthalten die §§. 314, 498, 926, 1031, 1062, 1093, 1096, 1120—1122, 1135, 1265, 1551 Abs. 2, 2164.

Unpfändbarkeit C.P.D. §. 865 Abs. 2; Erstreckung der Beschlagnahme und Versteigerung auf das Zubehör B.G.B. §. 20 Abs. 2, §. 21 Abs. 1 §. 55.

Das B.G.B. kennt kein unbewegliches Zubehör. Ein Grundstück kann nur nach §. 890 Abs. 2 einem anderen Grundstück mit der im §. 1131 bestimmten Wirkung als Bestandtheil zugeschrieben werden.

§. 98. Dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt¹⁾:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

Ö. I §. 791; II §. 77i, B.R. §. 94. R.G. §. 94.

¹⁾ und deshalb unter den sonstigen Voraussetzungen des §. 97 Zubehör. Zubehör eines Seeschiffs B.G.B. §. 478.

Früchte.

§. 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses¹⁾ gewährt.

Ö. I §. 792; II §. 77k, B.R. §. 95. R.G. §. 95.

¹⁾ B. B. eines Mieth- oder Pachtverhältnisses.

Nutzungen.

§. 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

Ö. I §. 793; II §. 77l, B.R. §. 96. R.G. §. 96.

Vertheilung der Früchte.

§. 101. Ist Jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen¹⁾, so gebühren ihm, sofern nicht ein Anderes²⁾ bestimmt ist:

1. die im §. 99 Absf. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandtheile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnantheilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil.

Ö. I §. 794 Absf. 1; II §. 77 m, B.R. §. 97. R.O. §. 97.

¹⁾ z. B. Verkäufer und Käufer, Pächter und Verpächter, Nießbraucher oder gutgläubiger Besitzer und Eigenthümer (§. 993 Absf. 2).

²⁾ durch Gesetz oder Rechtsgeschäft.

Kosten der Fruchtgewinnung.

§. 102. Wer¹⁾ zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen²⁾.

Ö. II §. 901 Absf. 1 Satz 2, §. 2054 Absf. 2, B.R. §. 98. R.O. §. 98.

¹⁾ nach Gesetz oder Rechtsgeschäft.

²⁾ Vergl. §§. 592, 998, 1055 Absf. 2, 1421.

Vertheilung der Lasten.

§. 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen¹⁾, hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Ö. I §. 795; II §. 77 n, B.R. §. 99. R.O. §. 99.

¹⁾ z. B. Verkäufer und Käufer, Nießbraucher und Eigenthümer.

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist im B.G.B. nicht bestimmt. Allgemeine Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts sind: die erforderliche Geschäftsfähigkeit (§§. 104—115), die Abwesenheit von Willensmängeln (§§. 116—124), die Zulässigkeit des Inhalts (§§. 134—138). Die Beobachtung einer bestimmten Form der Erklärung ist nur nothwendig, wenn solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist (§§. 125—129). Die wichtigsten Arten der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften bilden die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit (§§. 139—144).

Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder Verträge. Die ersteren müssen regelmäßig einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorgenommen werden, um wirksam zu sein. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem ein solches Rechtsgeschäft oder eine Vertragserklärung wirksam wird, enthalten die §§. 130—132 allgemeine Vorschriften.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

Der allgemeine Begriff der Handlungsfähigkeit ist dem B.G.B. fremd. Ueber Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen vergl. §§. 827 bis 829.

Ueber Geschäftsfähigkeit von Ausländern E.G. Art. 7, über Geschäftsfähigkeit von Ehefrauen, deren Ehe vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen ist, E.G. Art. 200 Abs. 3.

Die §§. 104—115 gelten mit Ausschluß landesgesetzlicher Abweichungen auch für das Gefinderecht (E.G. Art. 95).

Geschäftsunfähigkeit.

a) Gründe.

§. 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet²⁾, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist³⁾;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist⁴⁾.

Ö. I §. 64 Abs. 1, 2; II §. 78, B.R. §. 100. R.G. §. 100.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2.

²⁾ Vergl. St.G.B. §. 51.

³⁾ Vergl. §. 105 Abs. 2.

⁴⁾ §. 6 Abs. 1 Nr. 1. Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung E.P.D. §. 661. Ueber Entmündigung wegen Geisteschwäche vergl. §. 114.

b) Wirkung. Gleichstehende Fälle.

§. 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen¹⁾ ist nichtig²⁾.

Richtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

℄. I §. 64 Abs. 2, 3; II §. 79, B.R. §. 101. R.Ö. §. 101.

¹⁾ Willenserklärung gegen über einem Geschäftsunfähigen §. 131 Abs. 1.

²⁾ Vergl. für die Eheschließung §§. 1325, 1329.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit:

1. wegen Minderjährigkeit.

§. 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾, ist nach Maßgabe der §§. 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾.

℄. I §. 65 Abs. 1; II §. 80, B.R. §. 102. R.Ö. §. 102.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2.

²⁾ Besondere Vorschriften in den §§. 1304, 1331, 1336—1340, 1437 Abs. 2, 2229, 2247, 2275, 2347, 2351. Vergl. §§. 8, 206, 682; C.P.D. §. 473 Abs. 2. — Vertretung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen §. 165, §. 179 Abs. 3 Satz 2.

a) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§. 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung¹⁾ seines gesetzlichen Vertreters²⁾.

℄. I §. 65 Abs. 2, 3 Satz 1; II §. 81, B.R. §. 103. R.Ö. §. 103.

¹⁾ Vergl. §§. 182, 183.

²⁾ Vergl. Anm. 3 zu §. 8. — Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes §§. 1643, 1812 ff., 1821—1832.

b) Wirksamkeit mangels Einwilligung.

c) Verträge.

§. 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung¹⁾ des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis

zum Ablaufe von zwei Wochen²⁾ nach dem Empfange der Auforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden³⁾, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

Ö. I §. 65 Abf. 3 Satz 2, Abf. 5, 6; II §. 82, B.R. §. 104. R.T. §. 104.

¹⁾ Vergl. §§. 182, 184.

²⁾ Berechnung §. 187 Abf. 1, §. 188 Abf. 2. ³⁾ §§. 2, 3.

Widerrufsrecht des anderen Theils.

§. 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

Ö. I §. 65 Abf. 4; II §. 83, B.R. §. 105. R.T. §. 105.

Wirksamwerden durch Erfüllung.

§. 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind¹⁾.

Ö. I §. 69; II §. 84, B.R. §. 106. R.T. §. 106.

¹⁾ z. B. mit dem Taschengelde. Vergl. §§. 1644, 1824.

β) Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form¹⁾ vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich²⁾ zu=

rückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

Ö. I §. 65 Abf. 3 Satz 2; II §. 85, B.R. §. 107. R.T. §. 107.

1) §. 126.

2) §. 121.

c) Erweiterung der Geschäftsfähigkeit:

a) für den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts;

§. 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts¹⁾ den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig²⁾, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf³⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden⁴⁾.

Ö. I §. 67; II §. 86, B.R. §. 108. R.T. §. 108.

1) Einfluß der Aufhebung der Genehmigung auf die inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäfte F.G.G. §. 32.

2) also auch prozessfähig (Ö.B.D. §. 52 Abf. 1).

3) Vergl. §§. 1643, 1821, 1822.

4) Siehe zu Abf. 1, 2 den §. 1823.

b) für Dienst- und Arbeitsverhältnisse;

§. 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig¹⁾, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf²⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden³⁾. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersehen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Ö. I §. 68; II §. 87, §. 1704 Abf. 2, B.R. §. 109. R.T. §. 109.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 112.

²⁾ §. 1822 Nr. 7, §. 1827, vergl. §. 1643.

³⁾ Beginn der Wirksamkeit der ersekenden Verfügung F.G.G. §. 53; Einfluß ihrer Aufhebung auf inzwischen vorgenommene Rechtsgeschäfte ebenda §. 32.

2. aus anderen Gründen.

§. 114. Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt¹⁾ oder wer nach §. 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist²⁾, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat³⁾.

Ö. I §. 70, §. 71 Abs. 1; II §. 88, B.R. §. 110. P.C. §. 110.

¹⁾ §. 6 Abs. 1. Beginn der Wirksamkeit C.P.D. §. 661 Abs. 2, §. 683 Abs. 2.

²⁾ Beginn der Wirksamkeit der Anordnung und der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft F.G.G. §. 52; Aufhebung der Anordnung durch das Beschwerdegericht ebenda §. 61.

³⁾ Vergl. §. 106.

§. 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben¹⁾, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß²⁾.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen³⁾ oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Ö. I §. 71 Abs. 2; II §. 89, B.R. §. 111. P.C. §. 111.

¹⁾ C.P.D. §§. 672, 684.

²⁾ Vergl. C.P.D. v. 30. Januar 1877 §. 613 Abs. 2.

³⁾ §. 1908 Abs. 1.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

I. Willensmängel.

1. Geheimer Vorbehalt.

§. 116. Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu

wollen¹⁾. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben ist²⁾ und dieser den Vorbehalt kennt³⁾.

Ö. I §. 95; II §. 91, B.R. §. 112. R.O. §. 112.

¹⁾ Auch im Scherz mit Täuschungsabsicht.

²⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 28. Für einseitige nicht einem Anderen gegenüber abzugebende Willenserklärungen gilt Satz 1 ohne Ausnahme.

³⁾ Satz 2 gilt nicht für die Eheschließung (§§. 1323 ff.).

2. Scheingeschäft.

§. 117. Wird eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig¹⁾.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung²⁾.

Ö. I §. 96; II §. 92, B.R. §. 113. R.O. §. 113.

¹⁾ Schutz gutgläubiger Dritter nach den allgemeinen Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, namentlich nach §§. 892, 893, 932—936, 1032, 1207; dazu hier insbesondere §. 405. Siehe auch §. 172.

²⁾ Der §. 117 gilt nicht für die Eheschließung; vergl. §§. 1323 ff.

3. Scherz zc.

§. 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden¹⁾, ist nichtig²⁾.

Ö. I §. 97 Abs. 1, 2, 4; II §. 93, B.R. §. 114. R.O. §. 114.

¹⁾ insbesondere im Scherz ohne Täuschungsabsicht und bei dem mißlungenen Scheingeschäfte.

²⁾ Schadenersatzpflicht des Erklärenden §. 122.

4. Irrthum.

§. 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt¹⁾ im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte²⁾, kann die Erklärung anfechten³⁾, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde⁴⁾.

Als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Ö. I §. 98, §. 99 Abs. 1, 3; II §. 94, B.R. §. 115. R.O. §. 115.

¹⁾ Was zum Inhalte gehört, ist Auslegungsfrage. Vergl. aber Abs. 2.

2) In den Fällen des Sichversprechens, Sichverschreibens zc.

3) Zeitliche Beschränkung §. 121; Wirkung, Vollziehung und Ausschluß der Anfechtung §§. 142—144.

4) Schadenersatzpflicht §. 122. Besondere Vorschriften für die Ehe-schließung in den §§. 1332, 1333, für letztwillige Verfügungen §§. 2078, 2079, für Erbverträge §. 2281.

5. Unrichtige Uebersmittlung der Erklärung.

§. 120. Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebersmittlung verwendete Person oder Anstalt¹⁾ unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrthümlich abgegebene Willenserklärung.

Ö. I §. 101; II §. 95, B. P. §. 116. R. O. §. 116.

1) Telegraphen-, Fernsprechanstalt zc. Vergl. aber §. 147 Abs. 1 Satz 2.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§. 121. Die Anfechtung muß in den Fällen der §§. 119, 120 ohne schuldhaftes¹⁾ Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist²⁾.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind³⁾.

Ö. II §. 96, B. P. §. 117. R. O. §. 117.

1) vorsätzliches oder fahrlässiges (§. 276 Abs. 1 Satz 2).

2) Die abgesendete Erklärung muß aber auch zugegangen sein (§. 130 Abs. 1).

3) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

Schadenersatzpflicht des Erklärenden.

§. 122. Ist eine Willenserklärung nach §. 118 nichtig oder auf Grund der §§. 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende¹⁾, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der Andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat²⁾.

Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit³⁾ nicht kannte (kennen mußte).

C. I § 97 Abs 3, 4, § 99 Abs 2, 3, §§ 101, 146, II § 97, **B.R.** § 118 **R.G.** § 118

1) ohne Rücksicht auf Verschulden

2) also das negative Interesse, jedoch nicht über den Betrag des Erfüllungsinteresses

3) §. 276 Abs. 1 Satz 2

6. Täuschung und Drohung.

§. 123. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich¹⁾ durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten²⁾.

Hat ein Dritter die Täuschung³⁾ verübt, so ist eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war⁴⁾, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte⁵⁾. Soweit ein Anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat⁶⁾, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

C. I §. 103, II §. 98, **B.R.** § 119 **R.G.** §. 119

1) Vergl. namentlich §. 229, in Bezug auf die Eheschließung §§. 1334, 1335, in Bezug auf letztwillige Verfügungen und Erbverträge §. 2078 Abs. 2, §. 2281 Abs 1.

2) Zeitliche Beschränkung §. 124, Wirkung, Vollziehung, Ausschluß der Anfechtung §§. 142—144.

3) Für die Drohung gilt dieser Satz nicht.

4) Anm. 2 zu §. 28.

5) §. 122 Abs. 2.

6) insbesondere durch ein Versprechen der Leistung an ihn nach den §§. 328 ff.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§. 124. Die Anfechtung einer nach §. 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört¹⁾. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 203 Abs. 2 und der §§. 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind²⁾.

C. I §. 104, II §. 99, **B.R.** §. 120. **R.G.** §. 120.

1) Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. Vergl. §§. 1339, 2082.

2) Nach Ausschluß des Anfechtungsrechts Schutz des Getäuschten oder Bedrohten gemäß §§ 821, 823, 826, 852, 853.

II. Form der Rechtsgeschäfte.

Nach dem B.G.B. gilt als Grundsatz Formfreiheit der Rechtsgeschäfte. — Internationale Grenzen der Geltung von Gesetzen über die Form der Rechtsgeschäfte im E.G. Art. 11.

1. Bedeutung der Formvorschriften.

§. 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig¹⁾. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge²⁾.

E. I §. 91 Abs. 2; II §. 104 Abs. 2, B.P. §. 121. R.G. §. 121.

¹⁾ §§. 139—141. Ausnahme im §. 566.

²⁾ Vergl. §. 154 Abs. 2.

2. Schriftliche Form.

§. 126. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden¹⁾.

Bei einem Vertrage²⁾ muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet³⁾.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁴⁾ ersetzt.

E. I §. 92 Abs. 1, 3, §. 94 Abs. 1; II §. 105, B.P. §. 122. R.G. §. 122.

¹⁾ Ueber das privatschriftliche Testament siehe §. 2281 Nr. 2, über die Beglaubigung des Handzeichens E.G. §. 167 Abs. 1, §. 183 Abs. 3, §. 184, §. 191 Abs. 1, über die Unterzeichnung durch mechanisch vervielfältigte Namensunterschrift §. 793 Abs. 2; E.G.B. §. 181, §. 426 Abs. 2 Nr. 9.

²⁾ Einzige Anwendungsfälle im B.G.B. §. 566, §. 581 Abs. 2. Vergl. E.G.B. §. 79.

³⁾ Briefwechsel genügt bei gesetzlicher Schriftform nicht (vergl. §. 127)

⁴⁾ §. 128.

§. 127. Die Vorschriften des §. 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittlung¹⁾ und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem §. 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

Ö. I §. 92 Abs. 2, §. 93, §. 94 Abs. 2; II §. 106, B.R. §. 123, R.G. §. 123.

1) Unterzeichnung der Aufgabeschrift durch den Erklärenden ist nicht erforderlich.

3. Gerichtliche und notarielle Form.

§. 128. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben¹⁾, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird²⁾.

Ö. II §. 106 a, B.R. §. 124, R.G. §. 124.

1) Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte F.G.G. §. 167 Abs. 1; Landesgesetzlicher Ausschluß der Zuständigkeit der Gerichte oder der Notare Ö.G. Art. 141; Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung F.G.G. §§. 168—182; ergänzende landesgesetzliche Vorschriften F.G.G. §§. 198, 200. Von den Fällen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Vertrags sind die Fälle zu unterscheiden, in denen ein Vertrag vor Gericht oder einem Notar geschlossen werden muß; vergl. §§. 1434, 1750 Abs. 2, 2276, 2290 Abs. 4.

2) D. h. der für das Zustandekommen des Vertrags erhebliche Umstand, daß die Erklärung jeder Partei mit deren Willen der anderen zugegangen ist, bedarf der Beurkundung nicht. Vergl. §. 152.

4. Öffentliche Beglaubigung.

§. 129. Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt¹⁾ und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde²⁾ oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden³⁾. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im §. 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁴⁾ der Erklärung ersetzt.

B.R. §. 125. R.G. §. 125.

1) §. 126 Abs. 1.

2) Zuständig sind nach dem F.G.G. §. 167 Abs. 2 Satz 1 außer den Notaren die Amtsgerichte; landesgesetzlich kann die Zuständigkeit der letzteren ausgeschlossen oder die Zuständigkeit noch anderen Behörden oder Beamten beigelegt werden (F.G.G. §. 191).

3) Verfahren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung F.G.G. §. 183 Abs. 1, 2, §. 200.

4) §. 128.

III. Willenserklärung unter Abwesenden.

1. Wirksamkeit im Allgemeinen.

§. 130. Eine Willenserklärung¹⁾, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist²⁾, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird³⁾, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem Anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird⁴⁾.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

Ö. I §. 74; II §. 107 Abs. 1, 2, §. 109, B.R. §. 126. R.C. §. 126.

¹⁾ ausdrückliche oder stillschweigende.

²⁾ Vergl. Vorbem. zu diesem Abschn. S. 48.

³⁾ Ueber die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer unter Anwesenden abgegebenen Willenserklärung solcher Art enthält das B.G.B. keine Vorschrift.

⁴⁾ §. 104 Nr. 2, 3.

2. Abgabe gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen.

§. 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen¹⁾ gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter²⁾ zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person³⁾ gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt⁴⁾, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

Ö. I §. 66; II §. 107 Abs. 3, B.R. §. 127. R.C. §. 127.

¹⁾ §. 104.

²⁾ Anm. 3 zu §. 8.

³⁾ §§. 106, 114.

⁴⁾ Vergl. §§. 107, 111.

3. Zustellung.

§. 132. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung¹⁾.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit²⁾ beruhenden Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vor-

schriften der Civilprozeßordnung³⁾ erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz⁴⁾ oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

℄. I §§. 75, 76; II §. 108, B.R. §. 128. R.℄. §. 128.

¹⁾ ℄. P. D. §§. 167, 169—173, 180—191, 193—195.

²⁾ §. 276 Absf. 1 Satz 2. ³⁾ ℄. P. D. §§. 204—206. ⁴⁾ §§. 7—11.

IV. Auslegung.

§. 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften¹⁾.

℄. I §. 73; II §. 90, B.R. §. 129. R.℄. §. 129.

¹⁾ Vergl. §. 157. S. O. B. §. 346.

V. Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

1. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot.

§. 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig¹⁾, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt²⁾.

℄. I §. 105; II §. 100, B.R. §. 130. R.℄. §. 130.

¹⁾ §§. 139—141. Vergl. §. 309. ²⁾ B. B. §§. 135, 458, 762.

2. Verstoß gegen ein Veräußerungsverbot.

§. 135. Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand¹⁾ gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam²⁾. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung³⁾ oder der Arrestvollziehung erfolgt⁴⁾.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten⁵⁾, finden entsprechende Anwendung.

℄. I §. 107 Absf. 1, 2; II §. 101, B.R. §. 131. R.℄. §. 131.

¹⁾ Sache oder Recht.

²⁾ Vergl. für das Grundbuchrecht §§. 878, 892—894, 899, 888 Absf. 2. Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern R. D. §. 13.

³⁾ Berücksichtigung des Veräußerungsverbot's bei der Zwangsvollstreckung nach ℄. P. D. §. 772.

4) Eine Verfügung durch eine nach §. 894 der C.P.D. erfasste Willenserklärung gilt als eine rechtsgeschäftliche.

5) Anm. 1 zu §. 117 Uebergangsvorschrift C.G. Art. 168.

§. 136. Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht¹⁾ oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbot der im §. 135 bezeichneten Art gleich.

C. I §. 107 Abs. 1; II §. 102, B.R. §. 132. R.C. §. 132.

1) Anwendungsfälle: C.P.D. §§. 935, 938, 940; Z.B.G. §. 23; R.D. §. 106 Abs. 1.

§. 137. Die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht¹⁾ kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

C. I §. 796; II §. 102a, B.R. §. 133. R.C. §. 133.

1) Forderung (vergl. aber §§. 399, 400), Eigenthum, Erbbaurecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Urheberrecht, Verlagsrecht (sofern nicht nach dem Verlagsvertrag unübertragbar), Patentrecht.

3. Verstoß gegen die guten Sitten.

§. 138. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Un- erfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Miß- verhältnisse zu der Leistung stehen¹⁾.

C. I §. 106; II §. 103, B.R. §. 134. R.C. §. 134.

1) Vergl. §§. 302a, 302e des St.G.B. in der Fassung des Gesetzes v. 19. Juni 1893, Art. IV dieses Gesetzes und C.G. Art. 47.

VI. Nichtigkeit.

1. Theilweise Nichtigkeit.

§. 139. Ist ein Theil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde.

C. I §. 114; II §. 112, B.R. §. 135. R.C. §. 135.

Vergl. §§. 265, 2085.

2. Konversion.

§. 140. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Ö. I §. 111; II §. 111, B.R. §. 136. R.G. §. 136.

3. Bestätigung.

§. 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

Ö. I §. 110; II §. 110, B.R. §. 137. R.G. §. 137.

Wegen der Eheschließung vergl. §. 1325 Abs. 2.

VII. Anfechtbarkeit.

1. Wirkung der Anfechtung.

§. 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen¹⁾.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte²⁾, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

Ö. I §. 112, §. 887 Abs. 2 Satz 2, §. 877 Satz 2; II §. 113 B.R. §. 138. R.G. §. 138.

¹⁾ Ueber den Schutz gutgläubiger Dritter vergl. Anm. 1 zu §. 117

²⁾ §. 122 Abs. 2.

2. Vollziehung. Anfechtungsgegner.

§. 143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner¹⁾.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, im Falle des §. 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der Andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war²⁾, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mittheilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

Ö. I §. 113 Abs. 1, 2; II §. 114, B.R. §. 139. R.Ö. §. 139.

¹⁾ Vergl. §§. 130—132.

²⁾ B.Ö. §§. 875, 876, 880, 1168, 1180, 1183, §. 1726 Abs. 2, §. 1748

Bestätigung.

§. 144. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das aufsehbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird¹⁾.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Ö. I §. 113 Abs. 3; II §. 115, B.R. §. 140. R.Ö. §. 140.

¹⁾ Ueber Bestätigung einer anfechtbaren Ehe vergl. §. 1337.

Dritter Titel.

Vertrag.

Der Begriff des Vertrags ist im B.Ö.B. nicht bestimmt. Neben den ein Schuldverhältniß begründenden Verträgen (§. 305) kommen die Verträge in Betracht, durch die eine Forderung (§. 398) oder ein sonstiges Recht gemäß §. 413 übertragen, eine Schuld übernommen (§§. 414, 415) oder erlassen (§. 397), ein dingliches Recht begründet, übertragen oder belastet wird. Bei den letzteren Rechtsgeschäften spricht das B.Ö.B. nicht von einem Verträge, sondern von einer Einigung (vergl. §§. 873, 880, 925, 929, 1015, 1032, 1205). Die §§. 145 ff. und die sonstigen Vorschriften des ersten Buches über Verträge gelten in Ermangelung besonderer Bestimmungen für alle Verträge. Vergl. Anm. zu §. 873.

I. Vertragsschließung im Allgemeinen.

1. Gebundenheit an den Antrag.

§. 145. Wer einem Anderen die Schließung eines Vertrags anträgt¹⁾, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß²⁾ er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Ö. I §§. 80, 81; II §. 118, B.R. §. 141. R.Ö. §. 141.

¹⁾ Vergl. §§. 130, 131.

²⁾ Diese Worte kennzeichnen hier wie sonst das Nachfolgende als Ausnahme, für dessen Vorliegen den Behauptenden die Beweislast trifft.

2. Erlöschen des Antrags.

§. 146. Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden

gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§. 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

℄. I §§. 82—85, §. 88 Absf. 2; II §. 119, **B.R.** §. 142. **R.Ö.** §. 142.

3. Annahmefrist.

§. 147. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

℄. I §§. 83, 84; II §. 120, **B.R.** §. 143. **R.Ö.** §. 143.

§. 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist¹⁾ erfolgen.

℄. I §. 82; II §. 121, **B.R.** §. 144. **R.Ö.** §. 144.

1) Berechnung §§. 186 ff.

4. Verspätetes Zugehen der Annahmeerklärung.

§. 149. Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesehen worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen¹⁾, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich²⁾ nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

℄. I §. 85; II §. 122, **B.R.** §. 145. **R.Ö.** §. 145.

1) §. 122 Absf. 2.

2) §. 121 Absf. 1.

5. Verspätete Annahme. Annahme unter Änderungen.

§. 150. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

℄. I §. 88 Absf. 1, 3; II §. 123, **B.R.** §. 146. **R.Ö.** §. 146.

6. Zustandekommen des Vertrags:

a) ohne Erklärung der Annahme;

§. 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu Stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegen-

über erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist¹⁾ oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Ö. I §. 86; II §. 124, B.R. §. 147. R.C. §. 147.

¹⁾ z. B. bei einer Bestellung in Erwartung sofortiger Leistung, bei einem Kaufantrag unter Zusendung der angebotenen Sache. Vergl. S.O.B. §. 362.

b) bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung;

§. 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Theile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach §. 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zu Stande, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des §. 151 Satz 2 findet Anwendung.

Ö. II §. 124 a., B.R. §. 148. R.C. §. 148.

c) nach dem Code des Antragenden u.

§. 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig¹⁾ wird, es sei denn, daß²⁾ ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

Ö. I §. 89; II §. 125, B.R. §. 149. R.C. §. 149.

¹⁾ §. 104 Nr. 2, 3.

²⁾ Anm. 2 zu §. 145.

d) Erforderniß der Einigung, einer Beurkundung.

§. 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist¹⁾.

Ö. I §. 78; II §. 116, B.R. §. 150. R.C. §. 150.

¹⁾ Vergl. §. 125 Satz 2.

e) Versteckter Mangel der Einigung.

§. 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Verebarte, sofern anzunehmen ist, daß der Ver-

trag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

Ö. I §. 100; II §. 117, B.R. §. 151. R.C. §. 151.

II. Versteigerung.

§. 156. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird.

Ö. I §. 90; II §. 126, B.R. §. 152. R.C. §. 152.

Anwendung des §. 156 in der C.P.D. §. 817 Abs. 1. Zu Satz 2 vergl. B.V.G. §. 72. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Versteigerungen im F.G.G. §. 181.

III. Auslegung der Verträge.

§. 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Ö. I §. 859; II §. 127, B.R. §. 153. R.C. §. 153.

Vergl. §. 133.

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

1. Der Regel nach kann jedes Rechtsgeschäft unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung vorgenommen werden. Gesetzliche Ausnahmen in §. 388, §. 925 Abs. 2, §. 1317 Abs. 2, §. 1598 Abs. 2, §§. 1724, 1742, §. 1768 Abs. 1, §. 1947, §. 2180 Abs. 2, §. 2202 Abs. 2. Bei anderen Rechtsgeschäften schließt deren Natur eine Bedingung oder Zeitbestimmung aus, z. B. bei der Kündigung, der Mahnung.

2. Ueber bedingte letztwillige Zuwendungen §§. 2074 ff., 2108 ff., 2162, 2163.

3. Ueber die Auflage trifft das B.G.B. Bestimmungen für Schenkungen in den §§. 525—527, für letztwillige Verfügungen in den §§. 1940, 2192—2196, für Erbverträge im §. 2278 Abs. 2.

I. Bedingung.

1. Wirkung des Eintritts.

§. 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein¹⁾.

Ö. I §§. 128, 129; II §. 128, B.R. §. 154. R.C. §. 154.

¹⁾ Es entsteht nicht nur die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes.

2. Zurückbeziehung der Folgen des Eintritts.

§. 159. Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Theiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

Ö. I §. 180; II §. 129, B.R. §. 155. R.G. §. 155.

3. Schwebezustand.

a) Haftung für Verschulden.

§. 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenersatz von dem anderen Theile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden¹⁾ vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt²⁾.

Ö. I §. 134; II §. 180, B.R. §. 156. R.G. §. 156.

¹⁾ Vorsatz oder Fahrlässigkeit; der Grad der zu vertretenden Sorgfalt bestimmt sich nach den für das einzelne Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften.

²⁾ Zulässigkeit des Arrestes C.P.D. §. 916 Abs. 2; Behandlung bedingter Ansprüche im Konkurse N.D. §§. 54, 66, 67, 96, 154, 156, 168, 171; Behandlung in der Zwangsversteigerung B.V.G. §. 48, §. 50 Abs. 2 Nr. 1, §§. 119, 120, 125.

b) Unwirksamkeit von Verfügungen.

§. 161. Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand¹⁾ verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt²⁾.

Daselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung³⁾.

Ö. I §. 135; II §. 131, P.R. §. 157. R.C. §. 157.

¹⁾ Sache oder Recht. ²⁾ Anm. 4 zu §. 135. ³⁾ Anm. 1 zu §. 117.

4. Unzulässige Einwirkung auf den Eintritt.

§. 162. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vortheil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

Ö. I §. 136; II §. 132, P.R. §. 158. R.C. §. 158.

Vergl. §. 2076.

II. Zeitbestimmung.

§. 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden¹⁾, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§. 158, 160, 161 entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §§. 141, 142; II §. 133, P.R. §. 159. R.C. §. 159.

¹⁾ Vergl. Vorbem. 1 zu diesem Titel.

²⁾ Zulässigkeit der Klage auf künftige Leistung: Ö.P.D. §§. 257 bis 259; Zulässigkeit des Arrests: Ö.P.D. §. 916 Abs. 2, Behandlung im Konkurse: R.D. §§. 54, 65; in der Zwangsversteigerung: Z.W.G. §. 111

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

1. Die Zulässigkeit der Vertretung bei Rechtsgeschäften bildet nach dem B.G.B. die Regel. Gesetzliche Ausnahmen finden sich zahlreich im Familien- und Erbrechte; vergl. z. B. §§. 1317, 1336, §. 1337 Abs. 3, §§. 1437, 1595, 1598 Abs. 3, 1728, 1748 Abs. 2, 1750, 2064, 2274, §. 2290 Abs. 2, §. 2296 §. 2847 Abs. 2.

2. Der Titel behandelt zuerst die Vertretung mit Vertretungsmacht im Allgemeinen, mag die Vertretungsmacht auf Gesetz beruhen oder durch Rechtsgeschäft erteilt sein (§§. 164, 165, §. 166 Abs. 1). Vergl. über gesetzliche Vertretungsmacht Anm. 3 zu §. 8 sowie §. 26 Abs. 2, §§. 30, 86, 1357. Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht heißt Vollmacht (§. 166 Abs. 2). Auf die Vertretung kraft Vollmacht beziehen sich §. 166 Abs. 2, §§. 167—170, 173—176, auf den Schutz Dritter im Falle der Kundgebung der Bevollmächtigung oder der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde die §§. 171—173. Die §§. 177—180 regeln die Vertretung ohne Vertretungsmacht, der §. 181 den Fall des sog. Selbstkontrahirens des Vertreters.

3. Ueber Procura und Handlungsvollmacht siehe §. 48—58.

I. Vertretung mit Vertretungsmacht.**1. Wirkung im Allgemeinen.**

§. 164. Eine Willenserklärung, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

Eritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht¹⁾.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Ö. I §. 116; II §. 134, B.R. §. 160. R.C. §. 160

¹⁾ Vergl. §. 119.

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters.

§. 165. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾ ist.

Ö. II §. 135, B.R. §. 161. R.C. §. 161.

¹⁾ §§. 106, 114.

3. Willensmängel. Kennen. Kennenmüssen.

§. 166. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel¹⁾ oder durch die Kenntniß oder das Kennenmüssen²⁾ gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntniß gleichsteht³⁾.

Ö. I §§. 117, 118; II §. 136, B.R. §. 162. R.C. §. 162.

¹⁾ §§. 116—123.

²⁾ §. 122 Abs. 2.

³⁾ Bezüglich des Einflusses von Willensmängeln gilt auch im Falle des Abs. 2 die Vorschrift des Abs. 1. Willensmängel auf Seiten des Vertretenen kommen nur für die Gültigkeit der Bevollmächtigung in Betracht.

4. Vollmacht insbesondere.

a) Ertheilung.

§. 167. Die Ertheilung der Vollmacht¹⁾ erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll²⁾.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht³⁾.

Ö. II §. 137, B.R. §. 163. B.C. §. 163.

¹⁾ Die Vollmachtertheilung ist streng geschieden vom Auftrage; letzterer ist nur eines der Rechtsverhältnisse, welche der ersteren zu Grunde liegen können. Dieses Rechtsverhältnis kann auch u. A. auf einem Dienstvertrage (§§. 611, 631, 675) oder einem Gesellschaftsvertrage (§§. 714, 715) beruhen. Vergl. S.G.B. §. 125.

²⁾ Vergl. §§. 130, 131.

³⁾ Vergl. §. 182 Absf. 2.

b) Erlöschen.

§. 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse¹⁾. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses wideruflich, sofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergibt²⁾. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des §. 167 Absf. 1 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 119; II §. 138 Absf. 1, B.R. §. 164. B.C. §. 164.

¹⁾ Vergl. Anm. 1 zu §. 167. Siehe auch R.D. §. 23.

²⁾ Vergl. z. B. §. 1189. Für die Procura siehe S.G.B. §. 52.

Wirksamkeit gegen Dritte.

§. 169. Soweit nach den §§. 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß¹⁾.

Ö. I §. 119 Absf. 3; II §. 138 Absf. 2, B.R. §. 165. B.C. §. 165.

¹⁾ §. 122 Absf. 2.

§. 170. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

Ö. II §. 139, B.R. §. 166. B.C. §. 166.

Ausnahmen im §. 173.

5. Schutz Dritter in den Fällen:

a) der Kundgebung der Bevollmächtigung.

§. 171. Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen

Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt¹⁾.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen²⁾, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird³⁾.

Ö. I §. 120; II §. 140, B.R. §. 167. B.C. §. 167.

¹⁾ auch wenn eine Vollmacht nicht, nicht gültig oder in engerem Umfang ertheilt ist. ²⁾ trotz Erlöschens der Vollmacht.

³⁾ Ausnahmen im §. 173.

b) der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde.

§. 172. Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es¹⁾ gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben²⁾ oder für kraftlos erklärt wird³⁾.

Ö. I §. 121 Abs. 1, 4; II §. 141, B.R. §. 168. B.C. §. 168.

¹⁾ im Sinne des §. 171 Abs. 1.

²⁾ §. 175.

³⁾ §. 176. Ausnahmen von Abs. 2: §. 173.

§. 173. Die Vorschriften des §. 170, des §. 171 Abs. 2 und des §. 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß¹⁾.

Ö. I §. 120 Abs. 2, §. 121 Abs. 4; II §. 142, B.R. §. 169. B.C. §. 169.

¹⁾ §. 122 Abs. 2.

6. Einseitige Rechtsgeschäfte eines Bevollmächtigten.

§. 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich¹⁾ zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

Ö. I §. 122; II §. 143, B.R. §. 170. B.C. §. 170.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

7. Rückgabe der Vollmachtsurkunde.

§. 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht¹⁾ hat der Bevoll-

mächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu²⁾).

§. I §. 121 Absf. 2; II §. 144 Absf. 1, *B.R.* §. 171. *R.G.* §. 171.

¹⁾ §. 168.

²⁾ Ausnahme von §. 273.

8. Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde.

§. 176. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung¹⁾ veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats²⁾ nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat³⁾, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde⁴⁾.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann⁵⁾.

§. I §. 121 Absf. 3; II §. 144 Absf. 2, 3, *B.R.* §. 172. *R.G.* §. 172

¹⁾ *C.P.D.* §. 204 Absf. 2, §. 205.

²⁾ Berechnung §§. 187 Absf. 1, 188 Absf. 2.

³⁾ *C.P.D.* §§. 13—19.

⁴⁾ *C.P.D.* §§. 20—23, 29—31 (zu §. 29 siehe *B.G.B.* §. 269).

⁵⁾ §. 168 Satz 2.

II. Vertretung ohne Vertretungsmacht.

1. Verträge.

a) Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen.

§. 177. Schließt Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung¹⁾ ab.

Fordert der andere Theil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung²⁾ erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§. I §. 123 Absf. 1, 3, 4; II §. 145 Absf. 1, *B.R.* §. 173. *R.G.* §. 173.

1) §. 182 Abs. 2, §. 184.

2) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

b) Widerrufsrecht des anderen Theiles.

§. 178. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

Ö. I §. 123 Abs. 2, §. 124; II §. 145 Abs. 2, G.R. §. 174. R.G. §. 174.

c) Haftung des Vertreters.

§. 179. Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Theile nach dessen Wahl¹⁾ zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt²⁾, so ist er nur zum Erlaße desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Wirksamkeit des Vertrags hat³⁾.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte⁴⁾. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war⁵⁾, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

Ö. I §. 125; II §. 146, G.R. §. 175. R.G. §. 175.

1) §§. 263—265.

2) insbesondere in Folge Irrthums über die Gültigkeit der Bevollmächtigung.

3) Vergl. §. 122 Abs. 1. 4) §. 122 Abs. 1. 5) §§. 106, 114.

2. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig¹⁾. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.²⁾ Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechts-

geschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.

§. I §. 126; II §. 148, *B.R.* §. 176. *R.G.* §. 176.

¹⁾ Satz 1 gilt für einseitige Rechtsgeschäfte, die nicht gegenüber einem Anderen vorzunehmen sind, z. B. die Erbschaftsannahme (§. 1943), ausnahmslos, für andere einseitige Rechtsgeschäfte mit den in Satz 2, 3 enthaltenen Einschränkungen.

²⁾ §§. 177—179.

III. Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst.

§. 181. Ein Vertreter¹⁾ kann, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist²⁾, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen³⁾, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht⁴⁾.

§. II §. 149, *B.R.* §. 177. *R.G.* §. 177.

¹⁾ mit Vertretungsmacht.

²⁾ durch das der Vertretungsmacht zu Grunde liegende Gesetz oder Rechtsgeschäft.

³⁾ Das Rechtsgeschäft ist nichtig. Vergl. aber §§. 456—458.

⁴⁾ Erweitert wird die Vorschrift für den Inhaber der elterlichen Gewalt und den Vormund durch §. 1630 Abs. 2, §. 1795. Siehe auch die Anm. 2 zu §. 145.

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

Zustimmung im Allgemeinen.

§. 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung¹⁾ eines Dritten ab, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden²⁾.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form³⁾.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des §. 111, Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§. I §. 127 Abs. 1, 2; II §. 150, *B.R.* §. 178. *R.G.* §. 178.

¹⁾ d. h. Einwilligung oder Genehmigung (§. 183, §. 184 Abs. 1),

²⁾ Ausnahmen in §§. 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 876, 1071, 1245, 1255 Abs. 2, 1276 Abs. 2, 1396, 1448, 1748.

³⁾ Vergl. §. 167 Abs. 2.

Einwilligung.

§. 183. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

Ö. I §. 127 Abf. 3; II §. 151, B.R. §. 179. R.C. §. 179.
Bergl. §. 168.

Genehmigung.

§. 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden¹⁾ oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

Ö. I §. 127 Abf. 4; II §. 152, B.R. §. 180. R.C. §. 180.

¹⁾ Anm. 4 zu §. 135.

Wirksamwerden der Verfügung eines Nichtberechtigten.

§. 185. Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand¹⁾ trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung²⁾ des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt³⁾ oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet⁴⁾. In den beiden letzteren⁵⁾ Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

Ö. II §. 153, B.R. §. 181. R.C. §. 181.

¹⁾ Sache oder Recht. ²⁾ §§. 182, 183.

³⁾ Bergl. §§. 182, 184. Nur in diesem ersten Falle tritt Rückwirkung nach §. 184 ein. ⁴⁾ Bergl. §§. 1994 ff., 2005, 2006 ff.

⁵⁾ Im ersten Falle wird die genehmigte Verfügung wirksam.

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine.

Auf die hier gegebenen Vorschriften über die Berechnung von Fristen verweisen Ö.P.D. §. 222 und F.G.G. §. 17.

Auslegungsvorschriften.

§. 186. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§. 187 bis 193.

Ö. I §. 147; II §. 154, B.R. §. 182. R.C. §. 182.

1. Fristen.**a) Beginn.**

§. 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

Ö. I §. 148 Abs. 1; II §. 155, B.R. §. 183. R.C. §. 183.

b) Endigung.

§. 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist¹⁾, endigt im Falle des §. 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des §. 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht²⁾.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

Ö. I §. 148 Abs. 2, §. 149; II §. 156, B.R. §. 184. R.C. §. 184.

¹⁾ sofern nicht der Fall des §. 191 vorliegt.

²⁾ Vergl. aber §. 193.

c) Halbes Jahr 2c.

§. 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden¹⁾.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen²⁾).

Ö. I §. 150; II §. 157, P.R. §. 185. R.O. §. 185.

¹⁾ Die Bedeutung der Ausdrücke „acht Tage“, „vierzehn Tage“ unterliegt freier Auslegung.

²⁾ Gemäß §. 187 Abf. 2.

d) Verlängerung einer Frist.

§. 190. Im Falle der Verlängerung einer¹⁾ Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet²⁾.

Ö. I §. 152; II §. 158, P.R. §. 186. R.O. §. 186.

¹⁾ im Laufe befindlichen oder abgelaufenen.

²⁾ Gemäß §. 187 Abf. 2.

e) Jahr, Monat.

§. 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiechzig Tagen gerechnet.

Ö. I §. 151; II §. 159, P.R. §. 187. R.O. §. 187.

2. Anfang, Mitte, Ende des Monats.

§. 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

Ö. I §. 153; II §. 160, P.R. §. 188. R.O. §. 188.

3. Sonn- und Feiertage.

§. 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte¹⁾ staatlich²⁾ anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag³⁾).

Ö. II §. 228, P.R. §. 265. R.O. §. 265.

¹⁾ §. 269.

²⁾ in Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmung durch das Landesrecht.

³⁾ Auch §. 193 enthält nur eine Auslegungsvorschrift (§. 186), die nicht gilt, soweit sich im einzelnen Falle durch Auslegung (vergl. namentlich §. 157) ein anderer Wille ergibt.

Fünfter Abschnitt. Verjährung.

1. Der fünfte Abschnitt handelt nur von der Verjährung der Ansprüche. Ein allgemeines Institut der Verjährung kennt das B.G.B. nicht. Ueber die Ersetzung von Rechten an Grundstücken vergl. §. 900, über das Erlöschen solcher Rechte durch Nichtgebrauch §. 901, über Erwerb des Eigenthums und des Nießbrauchs an beweglichen Sachen durch Ersetzung §§. 937—945, 1033. Eine unvordenkliche Verjährung ist dem B.G.B. fremd; sie bleibt jedoch nach Maßgabe der Landesgesetze für die diesen vorbehaltenen Gebiete von Bedeutung.

2. Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 169.

Gegenstand der Verjährung.

§. 194. Das Recht, von einem Anderen ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch)¹⁾, unterliegt der Verjährung²⁾.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältniß unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist³⁾.

C. I §. 154; II §. 161, B.R. §. 189. R.G. §. 189.

¹⁾ Ein Anspruch kann sich auf ein Schuldverhältniß, ein dingliches Recht, ein familienrechtliches oder ein erbrechtliches Verhältniß gründen.

²⁾ Ausnahmen, von dem Abs. 2 abgesehen, in den §§. 758, 898, 902, 924 (1138).

³⁾ Der Abs. 2 gilt für Ansprüche vermögensrechtlicher und rein familienrechtlicher Natur, auch soweit sie gegen Dritte sich richten.

Regelmäßige Verjährungsfrist.

§. 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre¹⁾.

C. I §. 155; II §. 162, B.R. §. 190. R.G. §. 150.

Außer in den §§. 196, 197 bestimmt das B.G.B. vielfach besondere kürzere Fristen (§§. 477, 490, 558, 638, 786, 801, 852, 1057, 1226, 1302, 1623, 1715 Abs. 3, 2287 Abs. 2, 2332). Vergl. C.G.B. §§. 26, 61 Abs. 2, 113 Abs. 3, 159, 206, 236 Abs. 3, 241 Abs. 5, 249 Abs. 4, 326 Abs. 3, 414, 423, 439, 470, 901—905.

¹⁾ Berechnung §§. 187, 188.

Kurze Verjährung.

a) Geschäfte des täglichen Lebens.

§. 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute¹⁾, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei

- denn, daß²⁾ die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt³⁾;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, sofern⁴⁾ die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt³⁾;
 3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;
 4. der Gastwirths und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
 5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß²⁾ die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden³⁾;
 6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermietthen, wegen des Miethzinses;
 7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
 8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
 9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
 10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
 11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung

- von Unterricht⁶⁾, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
 13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
 14. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen⁶⁾;
 15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher⁷⁾ sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind⁶⁾, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
 16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
 17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen⁶⁾.

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

Ö. I §. 156; II §. 163, B. K. §. 191. R. O. §. 191.

¹⁾ im Sinne des §. G. B. §§. 1—6.

²⁾ Der Gläubiger hat die Ausnahme zu beweisen.

³⁾ Vergl. Abs. 2.

⁴⁾ Der Schuldner muß diese Voraussetzung beweisen.

⁵⁾ Öffentlichrechtliche Ansprüche auf Entrichtung von Schulgeld bleiben unberührt.

⁶⁾ Für Ansprüche nicht approbirter Medizinalpersonen und nicht geprüfter Hebammen gilt Nr. 7.

⁷⁾ Im Falle der Geb.-D. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 §. 24 Nr. 2 tritt gegenüber dem Ersatzpflichtigen an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Staat.

⁸⁾ Gewerbeordnung §. 36.

⁹⁾ Die Ausschlußfrist der Geb.-D. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 §. 16 Satz 2 bleibt nach dem E. G. Art. 32 unberührt.

b) Wiederkehrende Leistungen.

§. 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen¹⁾, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu ent-

richtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des §. 196 Absf. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Befoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen²⁾.

Ö. I §. 157; II §. 164, B.R. §. 192. R.Ö. §. 192.

¹⁾ gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen.

²⁾ auch solche Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§. 902 Absf. 1 Satz 2). Vergl. Ö.Ö. Art. 48, 49, 51.

Beginn der Verjährung.

a) Regel.

§. 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs¹⁾. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Ö. I §. 158 Absf. 1, 2; II §. 165 Absf. 1, B.R. §. 193. R.Ö. §. 193.

¹⁾ sofern nicht ein Hemmungsgrund nach den §§. 202—204 besteht.

Abhängigkeit von einer Kündigung.

§. 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist¹⁾. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben²⁾.

Ö. I §. 158 Absf. 3, 4; II §. 165 Absf. 2, B.R. §. 194. R.Ö. §. 194.

¹⁾ Es entscheidet die rechtliche Zulässigkeit, nicht die tatsächliche Möglichkeit.

²⁾ Die Frist ist nicht Theil der Verjährungsfrist; eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung kommt daher während der Frist noch nicht in Betracht.

c) Abhängigkeit von einer Anfechtung.

§. 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist¹⁾. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht²⁾.

B.R. §. 195. R.Ö. §. 195.

¹⁾ Wie Anm. 1 zu §. 199.

²⁾ Vergl. namentlich §§. 1330—1335, 1341—1343.

d) Kurze Verjährung.

§. 201. Die Verjährung der in den §§. 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§. 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft¹⁾.

Ö. I §. 159; II §. 166, P.R. §. 196. R.C. §. 196.

¹⁾ Zu Satz 2 vergl. §. 202 Abs. 1.

Hemmung der Verjährung.

a) Gründe.

α) Einreden.

§. 202. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist²⁾.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts³⁾, des nicht erfüllten Vertrags⁴⁾, der mangelnden Sicherheitsleistung⁵⁾, der Vorausklage⁶⁾ sowie auf die nach §. 770 dem Bürgen und nach den §§. 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden⁷⁾.

Ö. I §. 162; II §. 168, P.R. §. 197. R.C. §. 197.

¹⁾ Wirkung §. 205.

²⁾ Das Recht, eine geschuldete Leistung zu verweigern, heißt im B.G.B. technisch Einrede. Die zerstörenden Einreden, im Gegensatz zu den verzögernden, kommen für die Hemmung der Verjährung nicht in Betracht, weil der Berechtigte nicht zur Abwehr der Verjährungseinrede sich auf eine solche berufen wird.

³⁾ §§. 273, 274, 1000.

⁴⁾ §§. 320—322.

⁵⁾ Vergl. z. B. §§. 258, 867, 1005. ⁶⁾ §§. 771—778.

⁷⁾ Die Möglichkeit der Anfechtung oder der Aufrechnung (§§. 387 ff.) hemmt die Verjährung nicht. Vergl. auch §. 2332 Abs. 3.

β) Höhere Gewalt.

§. 203. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist²⁾.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt³⁾ herbeigeführt wird.

Ö. I §§. 164, 165; II §. 169, P.R. §. 198. R.C. §. 198.

¹⁾ Wirkung §. 205.

²⁾ Vergl. Ö.P.D. §. 245.